

**Haushaltskonsolidierungskonzept
des Kreises Bergstraße
für den Finanzplanungszeitraum 2017 – 2020**

Stand 30.11.2016

1. Externe Rahmenbedingungen für die Haushaltskonsolidierung	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen	4
1.2 Finanzielle Lage der Hessischen Landkreise	4
1.3 Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen	5
1.3.1 Allgemeine Informationen zur Teilnahme des Kreises am Schutzschirm	5
1.3.2 Konsolidierungspfad.....	5
1.4 Chancen und Risiken für die Haushaltskonsolidierung	6
1.4.1 Ausbau des Nationalen Waffenregisters.....	6
1.4.2 Zuständigkeit für den Vollzug von § 34a Gewerbeordnung.....	6
1.4.3 Neue Arbeitsschutzbedingungen in den Bereichen Kreisstrassen u. ÖPNV	7
1.4.4 Asylbewerberleistungen / Integration	7
1.4.5 Neues Bundesteilhabegesetz	8
1.4.6 Drittes Pflegestärkungsgesetz.....	9
1.4.7 Monitoring auf Virus der Klassischen u. der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- u. Hausschweinen	9
1.4.8 Beschluss der Hessischen Jugendhilfekommission zur Entgelt-Erhöhung bei Anwendung des TVöD.	10
1.4.9 Kommunale Entlastungen durch den Bund	10
1.4.10 Zinsdienstumlage - Komplementärfinanzierungsdarlehen für das Luisenkrankenhaus Lindenfels...	11
1.4.11 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des SGB II und des SGB XII.....	12
1.4.12 Geplante Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	13
2. Konsolidierungsmassnahmen des Kreises Bergstrasse.....	13
2.1 Konsolidierungsmassnahmen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms	13
2.1.1 Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung	14
2.1.2 Teilhaushalt 2 – Schule und Kultur	14
2.1.3 Teilhaushalt 3 – Soziales und Jugend	15
2.1.4 Teilhaushalt 6 – Zentrale Finanzleistungen.....	16
2.2 Weitere eigene Konsolidierungsmassnahmen.....	17
2.2.1 Aktives Schuldenmanagement.....	17
2.2.2 Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege	18

2.2.3 Prämienmodell zur Prämierung von Einsparmassnahmen im Energiebereich an Schulen.....	18
2.2.4 Überprüfung der Baugenehmigungsgebühren	18
3. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2016.....	19
4. Finanzplanung 2017 bis 2020.....	20
4.1 Überblick	20
4.2 Kommunaler Finanzausgleich 2017 – 2020.....	21
4.3 Ordentliche Erträge.....	21
4.4 Ordentliche Aufwendungen.....	24
4.5 Finanzergebnis	27
4.6 Ausserordentliches Ergebnis.....	27
4.7 Finanzhaushalt	28
5. Fazit	29

Anlage 1: Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2017 – 2020

Anlage 2: Freiwillige Leistungen des Kreises

1. EXTERNE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG

1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Nach § 92 Abs. 5 HGO i. V. mit § 24 Abs. 4 GemHVO müssen defizitäre Kommunen (bzw. solche, die Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen haben) gleichzeitig mit dem Antrag auf Haushaltsgenehmigung ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, das vom Kreistag zu beschließen und dem Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen ist. Bei der Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist darüber hinaus die Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte des HMdIS zu beachten. Des Weiteren sind seit dem Vertragsabschluss mit dem Land Hessen im Dezember 2012 die Vorgaben im Rahmen der Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm des Landes zu beachten (vgl. 1.3).

Die Aufsichtsbehörde hat im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2016 vom 18.02.2016 u. a. folgende Empfehlung ausgesprochen: *„Angesichts der erheblichen Fehlbeträge aus Vorjahren ist das Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO jährlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Auf die §§ 92 Absatz 5 HGO und 24 Absatz 4 GemHVO sowie Ziffer 1 der mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. März 2014 veröffentlichten ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Konsolidierungsleitlinie mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam. Darüber hinaus bitte ich, künftig den voraussichtlichen Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren im Ergebnisplanungszeitraum im Haushaltssicherungskonzept darzustellen.“*

1.2 FINANZIELLE LAGE DER HESSISCHEN LANDKREISE

Die **Gesamtergebnisrechnung der hessischen Landkreise für das Jahr 2015** weist lt. Umfrage des Hessischen Landkreistages (vgl. HLT-RS 492/2016) zum 31.12.2015 ein positives Ergebnis i. H. v. rd. 68,5 Mio. € aus (nach Auswertung von 20 Landkreisen). Dies entspricht einer erneut signifikanten Verbesserung gegenüber dem Vorjahr um rd. 164,7 Mio. €, als noch ein Defizit von rd. 96,2 Mio. € zu verzeichnen war. Insgesamt 13 Landkreise konnten 2015 ihren Haushalt ausgleichen, das sind fünf mehr als im Vorjahr und sogar acht mehr als 2013.

Die **geplanten Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2016** sehen allerdings eine Verschlechterung um insgesamt rd. 86,3 Mio. € auf ein kumuliertes Defizit von rd. 17,8 Mio. € vor. Zwar erwarten 14 Landkreise (+ 1) einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt, allerdings ist das erwartete Defizit der anderen sieben Landkreise in der Summe höher als der erwartete Überschuss der besagten 14 Landkreise.

Der **Kassenkreditbestand zum 31.12.2016** wird sich gegenüber dem Vorjahr voraussichtlich um rd. 82,7 Mio. € auf dann rd. 3,17 Mrd. € erhöhen. Das Volumen der Zunahme schwächt sich damit zwar weiter ab, die Tendenz zeigt allerdings leider immer noch nach oben.

Der **Gesamthebesatz für die Kreis- und Schulumlage** betrug 2015 im landesweiten Durchschnitt 57,09 %. 15 Landkreise haben den damaligen Gesamthöchsthebesatz von 58 % erhoben. Durch die Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs und den damit einhergehenden Änderungen hinsichtlich Berechnung und Erhebung der Kreis- und Schulumlage ist ein Vergleich des Hebesatzes des Jahres 2016 mit dem des Vorjahres nicht aussagekräftig. Der landesweite Durchschnitt bei der Kreisumlage beträgt im laufenden Haushaltsjahr 34,84 %, bei der vollumfänglich kostendeckend zu erhebenden Schulumlage beträgt er nun 17,87 %. Der Gesamthebesatz beträgt somit im Durchschnitt 52,71 %.

1.3 KOMMUNALER SCHUTZSCHIRM DES LANDES HESSEN

1.3.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR TEILNAHME DES KREISES AM SCHUTZSCHIRM

Der Kreis Bergstraße hat i. R. der am 10.12.2012 durch den Kreistag beschlossenen Teilnahme am Kommunalen Schutzschirm des Landes Hessen am 21.12.2012 einen **Konsolidierungsvertrag** mit dem Land Hessen (vertreten durch das HMdF) geschlossen. Mit Inanspruchnahme der **Entschuldungshilfen** i. H. v. insgesamt rd. 74,25 Mio. € ist die Verpflichtung verbunden, den Kreishaushalt im ordentlichen Ergebnis spätestens im Jahr 2020 und danach jahresbezogen dauerhaft auszugleichen. Über die Durchführung der vereinbarten **Konsolidierungsmaßnahmen** sowie über die Einhaltung des vereinbarten **Konsolidierungspfades** wird dem HMdF und dem RP regelmäßig berichtet. Gemäß der am 10.01.2013 mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen abgeschlossenen **Ablösungs- und Zinsvereinbarung** wurden inzwischen alle vereinbarten Investitions- und Kassenkredite abgelöst.

1.3.2 KONSOLIDIERUNGSPFAD

Der Kreis Bergstraße hat sich im Konsolidierungsvertrag verpflichtet, mindestens das in der Anlage 1 zum Vertrag für jedes Jahr des Konsolidierungszeitraums festgelegte ordentliche Ergebnis im Gesamtergebnis sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss zu erreichen (vgl. hierzu Anlage 2a der Beschlussvorlage 17-0713 vom 28.11.2012). Die Auswirkungen der voraussichtlichen Abweichungen vom Konsolidierungspfad im Haushaltsvollzug des Jahres 2016 auf das ordentliche Ergebnis der einzelnen Produktbereiche – basierend auf dem Zweiten Finanz- und Controllingbericht zum 31.08.2016 – sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Produktbereich	Vorgabe Schutzschirm HH 2016: Ergebnis je Einwohner	Vorgabe Schutzschirm HH 2016: Ergebnis absolut (T€)	Prognose Ergebnis absolut in T€	Prognose Ergebnis je Einwohner	Differenz absolut in T€	Differenz je Einwohner
01 Innere Verwaltung	-43,53 €	-11.433,2	-13.846,4	-52,72 €	-2.413,2	-9,19 €
02 Sicherheit und Ordnung	-10,48 €	-2.752,6	-3.126,0	-11,90 €	-373,4	-1,42 €
03 Schulträgeraufgaben	18,02 €	4.733,0	3.628,5	13,82 €	-1.104,5	-4,20 €
04 Kultur und Wissenschaft	-1,52 €	-399,2	-448,5	-1,71 €	-49,3	-0,19 €
05 Soziale Leistungen	-175,34 €	-46.053,1	-45.629,6	-173,73 €	423,5	1,61 €
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-126,43 €	-33.206,8	-34.928,7	-132,99 €	-1.721,9	-6,56 €
07 Gesundheitsdienst	-8,31 €	-2.182,6	-1.891,3	-7,20 €	291,3	1,11 €
08 Sportförderung	-0,67 €	-176,0	-159,1	-0,61 €	16,9	0,06 €
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-2,49 €	-654,0	-866,6	-3,30 €	-212,6	-0,81 €
10 Bauen und Wohnen	-1,39 €	-365,1	282,7	1,08 €	647,8	2,47 €
12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-13,77 €	-3.616,7	-5.022,6	-19,12 €	-1.405,9	-5,35 €
13 Natur- u. Landschaftspflege	-2,76 €	-724,9	-491,2	-1,87 €	233,7	0,89 €
14 Umweltschutz	-1,09 €	-286,3	-620,2	-2,36 €	-334,3	-1,27 €
15 Wirtschaft und Tourismus	-3,40 €	-893,0	-1.159,2	-4,41 €	-266,2	-1,01 €
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	318,93 €	83.767,0	120.646,8	459,34 €	36.879,8	140,41 €
Summe ordentliches Ergebnis	-54,23 €	-14.243,5	16.368,7	62,32 €	30.612,2	116,55 €

1.4 CHANCEN UND RISIKEN FÜR DIE HAUSHALTSKONSOLIDIERUNG

Abweichungen vom Konsolidierungspfad und von den Konsolidierungsmaßnahmen können i. R. des Kommunalen Schutzschirms als sog. „Prognosestörungen“ durch das Land sanktioniert werden, wenn sie durch den Kreis Bergstraße zu vertreten sind. Da Prognosestörungen bis 2020 unvermeidlich sind, muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass sie für den Kreis unvorhersehbar und unabweisbar sind. Hierzu ist es erforderlich, die Zielabweichung, deren Ursache, die Mehrbelastung sowie mögliche Gegenmaßnahmen umfassend zu beschreiben. In den nachfolgend näher beschriebenen Bereichen wird mit (möglichen) Prognosestörungen gerechnet, die jedoch zum Teil (noch) nicht abschließend quantifiziert werden können. Des Weiteren werden aber auch (mögliche) Entlastungen des Haushalts als Chancen für die Haushaltskonsolidierung dargestellt.

1.4.1 AUSBAU DES NATIONALEN WAFFENREGISTERS

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Nationales Waffenregister hat den **Entwurf eines Realisierungskonzeptes für den Ausbau des Nationalen Waffenregisters (NWR)** vorgelegt. Darin wird nach umfassender Abwägung die Umsetzung des Systems NWR II empfohlen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist u. a. die Feststellung, dass dieses System im Gegensatz zu NWR I+ einen geringeren Aufwand für die Waffenbehörden darstellt (vgl. HLT-RS 004/2016 vom 05.01.2016).

Im Falle einer **Realisierung von NWR II** sollen **für die Waffenbehörden keine zusätzlichen Aufgaben** anfallen, da die Meldung von Herstellern und Händlern zentral durch die Kopfstelle angenommen und verarbeitet wird. Bei einer Realisierung von NWR I+ müssten die Meldungen durch die Waffenbehörden erfasst werden. NWR I+ ruft zwar zunächst geringere Kosten beim Ausbau der zentralen Komponente hervor, ist aber im Weiterbetrieb mit dauerhaft höheren Belastungen für die Waffenbehörden verbunden. **In beiden Varianten** fallen zudem **einmalige Kosten von ca. 600 – 1000 € je Waffenbehörde** für die Anpassung des ÖWF XWaffen-Standard an.

Die Abteilung Ordnungs- und Gewerbewesen hat für den Kreis Bergstraße hat am 11.01.2016 folgende **Stellungnahme** zu dem Entwurf abgegeben: *„Dem Vorschlag (...) für die Umsetzung von NWR II möchte ich mich anschließen. Sinn und Zweck der Einführung des NWR ist es den gesamten Lebenszyklus einer Waffe (...) abzubilden und eine lückenlose Zuordnung von Waffen zu Herstellern, Händlern und privaten Waffenbesitzern zu ermöglichen (...) Bei der Realisierung von NWR II fallen keine zusätzlichen Aufgaben an, aber die Mithilfe der örtlichen Waffenbehörde bei der Klärung von Fehlerfällen wird in Zusammenarbeit mit dem zentralen Fehlermanagement notwendig. Hier ist zu erwarten, dass der höhere Personalaufwand bei der Waffenbehörde durch den Wegfall der Bearbeitung der Händlermitteilung ausgeglichen wird, da diese Mitteilungen künftig über die zentrale Komponente des NWR verarbeitet werden sollen (...)“*

1.4.2 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DEN VOLLZUG VON § 34A GEWERBEORDNUNG

Seit dem 01.04.2016 sind die Landkreise für den Vollzug des § 34a Gewerbeordnung zuständig (vgl. HLT-RS 266/2016 vom 06.04.2016). Der §34a GewO und die Bewachungsverordnung sind die gesetzlichen Grundlagen für das gewerbliche Bewachen fremden Lebens und Eigentums. Gleich ob selbständige Tätigkeiten im Bewachungs- und Sicherheitsgewerbe oder Tätigkeiten in Form eines Anstellungsverhältnisses, beides unterliegt den Regelungen dieses Paragraphen und den der Bewachungsverordnung. Mit dieser gesetzlichen Regelung will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Personen, die Verantwortung für die Sicherheit (Bewachung) fremden Lebens und Eigentums tragen, zuverlässig sind und sich für diese Tätigkeiten auch eignen. Eine Anstellung bei einem Sicherheitsunternehmen in den Bereichen Objekt- und Werkschutz, Revier- und Streifenwachdienst, Sicherheitskuriere, Geld-

und Werttransport, Empfangsdienst im Objektschutz, Veranstaltungs-Security, oder Personenschutz schreibt eine Unterrichtung für Bewachungspersonal nach § 34a Gewerbeordnung vor. Weitergehende Tätigkeiten setzen nicht nur eine Unterrichtung, sondern eine Sachkundeprüfung nach § 34a GewO voraus.

Die neue Zuständigkeit ist gem. Aussage unserer Abteilung Ordnungs- und Gewerbewesen vom 12.04.2016 mit einem **erhöhten Personalbedarf in Form einer Vollzeitstelle** verknüpft. Derzeit erfolgt die Bewertung der neuen Stelle. Die mit der neuen Aufgabe verbundenen Erträge und Aufwendungen werden im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt. Die Kosten für einen Antrag sind je Behörde unterschiedlich und werden von diesen festgesetzt. Sie liegen zwischen 150 € und 1.350 €.

1.4.3 NEUE ARBEITSCHUTZBEDINGUNGEN IN DEN BEREICHEN KREISSTRASSEN U. ÖPNV

Aufgrund **neuer gesetzlicher Arbeitsschutzbestimmungen** entstehen voraussichtlich **Mehraufwendungen im Zusammenhang mit zu erwartenden Verkehrsproblemen**. Die Abteilungen Straßenverkehrswesen, ÖPNV und Kreisstraßen haben hierzu am 20.04.2016 folgende **Stellungnahme** verfasst:

*„**ÖPNV:** Es wird zukünftig aufgrund der neuen gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen mit deutlich mehr Vollsperrungen als bisher gerechnet. Dies führt zu Mehraufwendungen aufgrund der dann notwendigen Umfahrungen (...) Der monetäre Mehraufwand kann gegenwärtig noch nicht beziffert werden (...) **Kreisstraßen:** (...) Aufgrund der geänderten Arbeitsschutzbestimmungen und der teilweise geringen Fahrbahnbreiten ist in Zukunft vermehrt unter Vollsperrung zu arbeiten. Dies erfordert – insbesondere wenn innerörtliche Umfahrungsmöglichkeiten (...) fehlen – teilweise weitläufige Umleitungen und Verschiebungen der Verkehrsströme. Bei den halbseitigen, ampelgeregelten Baustellen ist festzustellen, dass die vermehrt eingesetzten intelligenten Ampelsysteme relativ gut funktionieren und der Verkehrsfluss insgesamt gewährleistet werden kann (...)“*

1.4.4 ASYLBEWERBERLEISTUNGEN / INTEGRATION

Der Bund und die Länder haben sich auf **Grundlinien der zukünftigen Asyl- und Flüchtlingspolitik** verständigt. Sie wollen demnach gemeinsam prüfen, wie den **spezifischen Bedarfen unbegleiteter Minderjähriger** Rechnung zu tragen ist und die Steuerungsmöglichkeiten mit Blick auf die Kostenentwicklung und die Ausgestaltung durch die Länder verbessert werden können. Der Bund hat zudem angekündigt, sich substantiell an den in den Ländern entstehenden **Kosten der Aufnahme und Integration der Flüchtlinge** zu beteiligen. Nach Ansicht der Länder sollte dies mindestens in Höhe einer hälftigen Beteiligung erfolgen. Die Kommunen sollen außerdem bei den **flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft** deutlich stärker entlastet werden (vgl. HLT-RS 305/2016 vom 27.04.2016).

Im Dezember 2015 hatten sich Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land Hessen auf ein **Einigungspapier mit Änderungen bei der Finanzierung der Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge in den Landkreisen** und kreisfreien Städte verständigt. Für den Kreis Bergstraße führte diese Einigung zu einer **Erhöhung der LAG-Pauschale auf 940 €** pro Person und Monat (vgl. S. 13 f. des letztjährigen Haushaltskonsolidierungskonzepts).

Der Asylkompromiss enthielt zudem die Zusage und Verpflichtung der Beteiligten, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Landesaufnahmegesetzes die Grundlagen für eine belastbare Darlegung der mit der Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge entstehenden Kosten zu verabreden. Im Ergebnis wurden mehrere Erhebungsbögen erstellt, die zwischenzeitlich auch den Landkreisen zugegangen sind. Die Rückmeldungen gehen direkt an die vom HMSI beauftragte Hessenagentur, die die Daten auswertet. Im Anschluss wird das Datenmaterial zunächst in der Ar-

beitsgruppe des Ministeriums beraten und bewertet. Die Landkreise sollen über den Fortgang der Angelegenheit informiert werden (vgl. HLT-RS 433/2016 vom 10.06.2016).

Selbst im Falle einer Auskömmlichkeit der LAG-Pauschale drohen den Landkreisen allerdings erhebliche finanzielle Unterdeckungen. Hintergrund ist, dass die Pro-Kopf-Pauschalen lediglich für den einzelnen Flüchtling gezahlt werden und damit systemimmanent nicht die **Vorhaltekosten für die Bereitstellung von aktuell nicht genutzten Unterkünften** abdecken können. Im Falle eines Rückgangs der Flüchtlingszahlen könnten Unterdeckungen dadurch entstehen, dass die geschlossenen langjährigen Verträge mit zugesicherten Mindestauslastungen Defizite verursachen. Auf ein entsprechendes Schreiben des HLT an den Ministerpräsidenten hat das Hessische Sozialministerium in seiner Antwort angeregt zu prüfen, ob einzelne Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen zukünftig nicht auch anderen Nutzungszwecken zugeführt werden könnten. Überlegenswert sei gewiss auch, derzeit geplante Neuanmietungen angesichts der unsicheren Zugangsprognose kritisch zu überprüfen.

Die **Entwicklung des Defizits** im ordentlichen Ergebnis beim Produkt 3080 sowie des **Kostendeckungsgrades** seit 2008 zeigt die folgende Tabelle.

	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Ordentliches Ergebnis	Veränderung des Defizits gegenüber Vorjahr	Kostendeckungsgrad
RE 2008	1.201.988 €	3.923.634 €	-2.721.646 €		30,6%
RE 2009	898.542 €	3.415.254 €	-2.516.712 €	-7,5%	26,3%
RE 2010	1.005.038 €	3.446.926 €	-2.441.888 €	-3,0%	29,2%
RE 2011	1.291.933 €	3.568.525 €	-2.276.592 €	-6,8%	36,2%
RE 2012	1.638.930 €	3.840.904 €	-2.201.974 €	-3,3%	42,7%
RE 2013	2.690.711 €	4.934.162 €	-2.243.451 €	1,9%	54,5%
RE 2014	4.333.983 €	7.803.034 €	-3.469.050 €	54,6%	55,5%
RE 2015	11.636.946 €	14.921.945 €	-3.284.999 €	-5,3 %	78,0%
Prognose 2016	38.596.292 €	37.102.150 €	1.494.142 €	---	104,0%
Plan 2017	36.361.160 €	41.912.085 €	-5.550.925 €	---	86,8%

1.4.5 NEUES BUNDESTEILHABEGESETZ

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im April 2016 den Referentenentwurf für ein **neues Bundesteilhabegesetz** vorgelegt (vgl. HLT-RS 306/2016 vom 27.04.2016). Darin wird das Rehabilitations- und Teilhaberecht für Menschen mit Behinderungen einschließlich der **Eingliederungshilfe** neu geregelt. Die Eingliederungshilfe soll in Teil 2 des SGB IX als „Besondere Leistung zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“ geregelt werden. Die Vorgabe des Koalitionsvertrages, keine neue Ausgabendynamik auszulösen, ist damit nicht eingehalten worden. Die Zusammenführung der Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche und dem Dach der Jugendhilfe („inklusive Lösung“) ist nicht enthalten. Das neue Bundesteilhabegesetz soll überwiegend zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Für Länder und Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe weist der Entwurf **Mehrausgaben** durch die **Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung**, durch **Leistungsverbesserungen** sowie durch **Personalmehraufwand** aus. Dem werden **Entlastungen** durch **Ausgabenverschiebungen** in die vom Bund finanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie eine „Effi-

zinzrendite durch bessere Steuerung“ gegenübergestellt. **In den Jahren 2017 bis 2020 wird mit jährlichen Mehrausgaben zwischen 30 Mio. € und 154 Mio. € kalkuliert.**

Der HLT hat mit Schreiben vom 13.05.2016 gegenüber dem Deutschen Landkreistag (DLT) eine **Stellungnahme zum Referentenentwurf** abgegeben, die dieser in seiner gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag am 19.05.2016 gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit (BMAS) und Soziales abgegebenen Stellungnahme hat einfließen lassen (vgl. HLT-RS 389/2016 vom 24.05.2016). Der HLT hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass „*der Referentenentwurf auch aufgrund seines Umfangs sehr unübersichtlich, schwer verständlich und insbesondere im Bereich des Einsatzes des Einkommens und Vermögens sehr kompliziert*“ sei. Der DLT hat in seiner Stellungnahme an das BMAS moniert, dass der Entwurf bei Weitem nicht die kommunalen Forderungen und Erwartungen erfülle. Er enthalte keine hinreichenden Maßnahmen, um die heutige **Ausgabendynamik** (jährliche Steigerung von über 1 Mrd. €) in der Eingliederungshilfe zu bremsen. Zugleich sei eine neue Ausgabendynamik bei mehreren grundlegenden Stellschrauben (Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises, neue Leistungstatbestände, Schnittstellen zur Pflege) zu befürchten. Zudem werde durch eine Reihe von Maßnahmen im Vertragsrecht und bei der Bedarfsermittlung ein **hoher zusätzlicher Personalaufwand** erforderlich sein.

1.4.6 DRITTES PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat im April 2016 den Referentenentwurf eines Pflegestärkungsgesetzes III (PSG III) vorgelegt (vgl. HLT-RS 307/2016 vom 27.04.2016). Der als Artikelgesetz konzipierte Entwurf enthält zwei maßgebliche Regelungsinhalte:

- Umsetzung der Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur **Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege**
- **Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**, der mit dem PSG II in der Pflegeversicherung eingeführt wurde, **auch in der Sozialhilfe**

Das PSG III soll zum 01.01.2017 in Kraft treten. Der Referentenentwurf veranschlagt jährliche **Mehrbelastungen für die Hilfe zur Pflege** i. H. v. 200 Mio. € im Einführungsjahr 2017 und i. H. v. 182 Mio. € in den Folgejahren. Dem stellt das BMG eine **Entlastung der Sozialhilfe durch das PSG II** in Höhe von jährlich 330 Mio. € gegenüber, die nach Auslaufen der Überleitungs- und Bestandsschutzkosten auf jährlich 230 Mio. € sinken soll. Länder und kommunale Spitzenverbände haben diese vermeintlichen Entlastungen hinterfragt und erwarten stattdessen Mehrbelastungen bereits durch das PSG II, die nun mit dem PSG III verschärft werden.

1.4.7 MONITORING AUF VIRUS DER KLASSISCHEN U. DER AFRIKANISCHEN SCHWEINEPEST BEI WILD- U. HAUSSCHWEINEN

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Juni 2016 den überarbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen vorgelegt (HLT-RS 410/2016 vom 02.06.2016).

Keinen Niederschlag im vorliegenden Entwurf haben die Hinweise des Deutschen Landkreistages (DLT) zu dem auch auf kommunaler Ebene bestehenden **Erfüllungsaufwand** gefunden. Dieser wird auch im überarbeiteten Entwurf als nicht gegeben eingestuft. Die Aussage, dass die Kommunen und die Jagd Ausübungsberechtigten keine zusätzlichen Kosten zu erwarten haben, wird in der Mitgliedschaft des Deutschen Landkreistages nicht geteilt (vgl. Schreiben des DLT an das BMEL vom 03.05.2016). Ne-

ben dem erwarteten **Mehraufwand der Landkreise** entstehen den kommunalen Veterinärbehörden bspw. Kosten in Form von Zeit- und Personalaufwand für Schulungen und Beratungen der Jagdausübungsberechtigten, Materialbeschaffung (u. a. Equipments für die Jäger zur Probeentnahme), Probentransportlogistik (Entgegennahme und Weiterleitung der Probe an die zuständige Stelle im Land) sowie durch die statistische Auswertung und die Berichterstattung für das Land.

1.4.8 BESCHLUSS DER HESSISCHEN JUGENDHILFEKOMMISSION ZUR ENTGELT-ERHÖHUNG BEI ANWENDUNG DES TVÖD

Die Hessische Jugendhilfekommission hat am 31.03.2016 folgenden Beschluss gefasst (vgl. HLT-RS 259/2016 vom 05.04.2016): „1. Für die Leistungserbringer, die den Tarif TVöD-SuE anwenden bzw. vom Tarifbeschluss SuE betroffen sind, wird auf Antrag des Leistungserbringers das Entgelt für 2016 im Bereich der Personalkosten um weitere 1,6 % mit Wirkung zum 01.01.2016 zusätzlich zu der bereits durchgeführten pauschalen Steigerung gemäß Beschluss der Jugendhilfekommission vom 03.09.2015 erhöht. 2. Träger, denen die Anwendung des pauschalierten Verfahrens gemäß Nr. 1 nicht ausreicht, können gemäß § 78d Abs. 3 SGB VIII (...) zu Einzelverhandlungen aufrufen. Die Unvorhersehbarkeit und Nichtabwendbarkeit der Tarifierhöhungen im Tarifvertrag SuE wird von Seiten der Kostenträger als wesentlich anerkannt.“

Der Hessische Landkreistag hat die Empfehlung ausgesprochen, die Erhöhung des TVöD-SuE-Tarifs nicht pauschal anzuerkennen. Drei Jugendämter hessischer Landkreise hatten seinerzeit **Zweifel an der Rechtmäßigkeit** vorgetragen und diese der **Unzulässigkeit der rückwirkenden Tarifierhöhung** begründet (vgl. HLT-RS 349/2016 vom 11.05.2016). Das Präsidium des HLT hat sich am 30.06.2016 abschließend zum Thema beraten und rückwirkende Zahlungen im Jugendhilfebereich als nichts rechtskonform angesehen. Die Empfehlung, die Erhöhung nicht pauschal anzuerkennen, wurde daher aufrechterhalten (vgl. HLT-RS 512/2016 vom 06.07.2016).

Die Leitung unseres Jugendamtes hatte im März 2016 veranlasst, dass wir im Landkreis Bergstraße keiner pauschalen Erhöhung zustimmen, da dieser – noch dazu rückwirkend – die Rechtswirksamkeit fehlt. Wenn es Ansprüche freier Träger gegeben hätte, wäre das Jugendamt in Einzelverhandlungen eingetreten.

1.4.9 KOMMUNALE ENTLASTUNGEN DURCH DEN BUND

Bund und Länder haben sich am 17.06.2016 zur Verteilung der kommunalen Entlastung i. H. von 5 Mrd. € jährlich (vgl. hierzu S. 9 f. im letztjährigen Konsolidierungskonzept) verständigt. Weitere Punkte der Verständigung waren die Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft in den Jahren 2016 bis 2018 sowie die Höhe und Verteilung der Regionalisierungsmittel (vgl. HLT-RS 551/2016 vom 20.07.2016).

Verteilung der finanziellen Besserstellung der Kommunen ab 2018 um 5 Mrd. € p.a.

Die Verteilung der kommunalen Entlastung um 5 Mrd. € p.a. stellt sich wie folgt dar:

- Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 1,6 Mrd. €
- Erhöhung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer um 2,4 Mrd. €
- Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 1,0 Mrd. €

Hinsichtlich der Frage, ob es zur durch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft hinsichtlich dieser Aufgabe zur sog. **Bundesauftragsverwaltung** nach Art. 104a Abs. 3 GG kommt, lässt sich derzeit noch keine abschließende Aussage treffen.

Bezüglich der **finanziellen Auswirkungen der Entlastungen auf die hessischen Landkreise** stellt der HLT folgendes fest: die Erhöhung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer fließt an die Städte und Gemeinden und mithin nicht unmittelbar an die Landkreise. Bezüglich der Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Bundesländer sind diese gehalten, die Mittel an ihre Kommunen weiterzuleiten. Der Transferweg könnte sich bspw. in Gestalt des KFA manifestieren. Die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft fließt dagegen unmittelbar an die Landkreise. Diese Mittel dienen zweckgerichtet dazu, die Gebietskörperschaften bei den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II zusätzlich zu entlasten. Der Anteil der hessischen kreisfreien Städte und Landkreise an diesem Teil des Gesamtpakets lässt sich mit ca. 114 Mio. € beziffern.

Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft in den Jahren 2016 bis 2018

Der Bund hat zugesagt, zur Entlastung der Kommunen die Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen bei den Kosten der Unterkunft ab 2016 auf 100 % zu erhöhen. Dadurch sollen Landkreise und kreisfreie Städte um 400 Mio. € in 2016 und voraussichtlich um 900 Mio. € in 2017 und 1,3 Mrd. € in 2018 entlastet werden. Die Verteilung auf die Länder soll 2016 nach dem Königsteiner Schlüssel und in 2017 und 2018 an Anlehnung an einen Verteilungsschlüssel erfolgen, der sich aus den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung des Vorjahres ergibt. Eine über 2018 hinausgehende Einigung wurde nicht getroffen.

Höhe und Verteilung der Regionalisierungsmittel

Der Beitrag des Bundes soll um 200 Mio. € aufgestockt werden. Der Gesamtbetrag von 8,2 Mrd. € wird wie bereits geregelt mit 1,8 % dynamisiert werden. Die zur bisherigen Einigung zusätzlich vom Bund bereitgestellten Mittel sollen unter den ostdeutschen Ländern i. R. einer Verordnung verteilt werden.

1.4.10 ZINSDIENSTUMLAGE - KOMPLEMENTÄRFINANZIERUNGSDARLEHEN FÜR DAS LUISENKRANKENHAUS LINDENFELS

Der Kreis Bergstraße hat das HMdF mit Schreiben vom 10.08.2016 um Prüfung gebeten, ob die Zinslasten für das **Komplementärfinanzierungsdarlehen** über 315,5 T€, das zur Sicherstellung der Finanzierung einer Investition über das Konjunkturpaket II des Bundes im **Luisenkrankenhaus** in **Lindenfels** von der Stadt Lindenfels an den damaligen Krankenhausträger weitergeleitet wurde, aufgrund der **Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des aktuellen Trägers** weiterhin i. R. der **Zinsdienstumlage** vom Landkreis Bergstraße zu tragen ist.

Das HMdF hat mit Erlass vom 18.08.2016 folgendes mitgeteilt: „Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 FAG werden die Zinslasten für Darlehen nach dem Hessischen Sonderinvestitionsprogramm für Krankenhäuser auch in nicht öffentlicher Trägerschaft dem Landkreis zugerechnet (...) Das von der Stadt Lindenfels mit der (...) WI Bank (...) geschlossene Förderdarlehen besteht ungeachtet der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Südhessischen Klinikverbund gGmbH fort. Insofern ist seitens des Hessischen Ministeriums der Finanzen (...) die Zinsdienstumlage weiterhin festzusetzen (...)“

Das Darlehen wird zu je 50 % vom Land Hessen und der Stadt Lindenfels getilgt. Der städtische Tilgungsanteil wurde durch eine vom damaligen Träger des Krankenhauses, dem Hessischen Diakonieverein e.V., vorgelegte Bankbürgschaft abgesichert. Für den Zinsdienst für Darlehen nach dem Hessi-

schen Sonderinvestitionsprogrammgesetz wird nach § 55 eine Zinsdienstumlage vom Landkreis erhoben und der Finanzausgleichsmasse zugeführt. Obwohl nach einem Erlass des HMdF vom 25.02.2010 die Übernahme des Zinsdienstes nicht von den privaten Krankenträgern verlangt werden kann, konnte damals erreicht werden, dass sich der Hessische Diakonieverein e. V. gegenüber dem Kreis vertraglich verpflichtete, die Zinsdienstumlage zu erstatten. Auch die Rechtsnachfolger in der Krankenträgerschaft haben entsprechende Erstattungen an den Kreis geleistet.

Die Darlehensnehmerin ist zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens nicht berechtigt. Daher ist der Kreis verpflichtet, die Zinsdienstumlage bis zur vollständigen Darlehenstilgung durch die Stadt Lindenfels im Jahr 2040 zu leisten. Die finanzielle Belastung lässt sich derzeit noch nicht endgültig ermitteln. Die Zinsdienstumlage entspricht den für das Darlehen anfallenden Zinsen. Der für die ersten zehn Jahre bis 2020 festgesetzte Zinssatz beträgt 3,29 %. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wird der Zinssatz wieder jeweils für 10 Jahre festgesetzt. In den Jahren 2016 – 2020 ist eine Zinsdienstumlage i. H. von rd. 39,8 T€ zu entrichten. Unter Annahme des derzeitigen Zinssatzes wäre ab dem Jahr 2021 bis zur vollständigen Tilgung ein weiterer Betrag von insgesamt rd. 72,7 T€ zu leisten. Die finanzielle Belastung beträgt somit insgesamt rd. 112,5 T€.

Ein rechtliches Vorgehen gegen die Entscheidung des HMdF wird als wenig aussichtsreich erachtet. Es ist jedoch vorgesehen, Verhandlungen mit dem Land Hessen hinsichtlich des Fortbestands des Darlehens und der daraus entstehenden finanziellen Belastungen aufzunehmen.

1.4.11 GESETZ ZUR ERMITTLUNG VON REGELBEDARFEN SOWIE ZUR ÄNDERUNG DES SGB II UND DES SGB XII

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf eines **Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen** sowie zur Änderung des SGB II und des SGB XII am 21.09.2016 beschlossen (vgl. HLT-RS 730/2016). Das Inkrafttreten ist überwiegend für den 01.01.2017 vorgesehen, bestimmte Änderungen wurden auf den 01.01.2018 verschoben. Der Deutsche Landkreistag (DLT) kritisiert den **zum Teil hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand** und die unnötigen Verwerfungen zwischen den verschiedenen Kapiteln des SGB XII. Der kommunalen Stellungnahme zum Entwurf vom 13.09.2016 wurde vorangestellt, dass der Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren ein Inkrafttreten vieler Änderungen zum 01.01.2017 nicht zulässt. Die vorgesehenen Änderungen zur Anerkennung von Unterkunftskosten und zur Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind zudem mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Außerdem sollte das Verfahrensrecht für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und für die Hilfe zum Lebensunterhalt gleichermaßen gelten.

Der DLT weist in seiner gemeinsamen Stellungnahme mit dem Deutschen Städtetag darauf hin, dass das **Verfahren für die Praxis schwer überschaubar** sei. Die Fülle paralleler, aber nicht immer abgestimmter Verfahren sind für die Sozialhilfeträger kaum mehr zumutbar. Genannt werden an dieser Stelle die Pflegestärkungsgesetze II und III sowie das die Eingliederungshilfe völlig neu gestaltende Bundesteilhabegesetz. Zudem wird auf den großen Verwaltungsaufwand hingewiesen. Angesichts zahlreicher Änderungen, die einen ganz **erheblichen Verwaltungsaufwand** bedeuten, ist nicht nachzuvollziehen, warum der Entwurf lediglich einen „*geringen einmaligen Umstellungsaufwand*“ für die Kommunen ausführt, um haushaltsangehörige Erwachsene formal der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen. Dies sei definitiv unzutreffend.

Die Sozialämter müssen sich nicht nur mit den entsprechenden Gesetzesänderungen auseinandersetzen. Es muss auch die Software den Änderungen angepasst werden. Zugleich benötigen die Zahlungsvorgänge einen bestimmten zeitlichen Vorlauf. Und nicht zuletzt müssen die Leistungsberechtigten informiert werden. Es sei daher ausgeschlossen, die Änderungen in der verbleibenden Zeit bis zum vorgesehenen Inkrafttreten umzusetzen.

1.4.12 GEPLANTE ÄNDERUNG DES UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZES

Im Rahmen der **Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020** sind folgende geplante **Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes** beschlossen worden (vgl. HLT-RS 783/2016):

- Anhebung der **Altersgrenze** bei den Unterhaltsvorschussleistungen von 12 auf 18 Jahre
- Aufhebung der **Bezugsdauer** (Höchstbezugsdauer) von derzeit max. 72 Monaten

Die Änderungen sollen zum 01.01.2017 in Kraft treten. Ungeklärt ist allerdings die zentrale Frage der Finanzierung. Die **Ausweitung der Leistungsempfänger** hat entsprechende fiskalische Effekte. Eine **Szenarioschätzung zu den Kosten** kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Ausweitung etwa 260.000 Kinder erreicht werden. Daraus ergeben sich insgesamt **zusätzliche Unterhaltsvorschusszahlungen** i. H. v. rd. 790 Mio. €, von denen 1/3 auf den Bund und 2/3 auf die Länder entfallen. Im Gegenzug wird mit **Minderausgaben im SGB II** i. H. v. rd. 690 Mio. € gerechnet. Potentielle Einnahmen aus einem späteren Rückgriff auf den Unterhaltsverpflichteten sind in den Berechnungen nicht enthalten. Die sich somit ergebenden prognostizierten Mehrausgaben i. H. v. rd. 100 Mio. € sind allerdings nicht als Kostenschätzung, sondern als Ergebnis einer Szenarioberechnung unter Zugrundelegung einer Vielzahl empirisch nicht belegbarer Annahmen zu verstehen.

Die kommunalen Spitzenverbände kritisieren neben den massiven finanziellen Auswirkungen auf die Landkreise durch die deutlichen **Erhöhungen der Zweckausgaben** und dem ebenso deutlich **erhöhten Personalaufwand** auch das überraschende Inkrafttreten bereits zum Jahresbeginn 2017 (vgl. HLT-RS 833/2016). Zudem wird eindringlich auf die Grundsatzfrage hingewiesen, ob die bestehende **Doppelbürokratie durch das Nebeneinander von Leistungsansprüchen im SGB II und im UVG** noch sinnvoll und zeitgemäß ist. Es wäre dringend notwendig, einen Leistungsausschluss im UVG einzuführen bei gleichzeitigem SGB II-Leistungsbezug. Dadurch würde der bürokratische Aufwand erheblich minimiert.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in einem Schreiben an die Ministerpräsidenten der Länder daher folgende Forderungen erhoben (vgl. HLT-RS 856/2016):

- Ausschluss des Doppelleistungsbezugs von UVG-Leistungen durch SGB II-Leistungsempfänger
- Verschiebung des Inkrafttretens der Änderungen um sechs Monate
- Korrektur der Finanzprognosen für die Reform der UVG

2. KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN DES KREISES BERGSTRASSE

2.1 KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN IM RAHMEN DES KOMMUNALEN SCHUTZSCHIRMS

Der Kreis Bergstraße hat sich im Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen neben der Einhaltung des Konsolidierungspfades verpflichtet, die in Anlage 2 zum Vertrag beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs umzusetzen (vgl. hierzu Anlage 2b der Beschlussvorlage 17-0713 vom 28.11.2012). Gemäß dem **1. Halbjahresbericht für das Haushaltsjahr 2016** gab es über alle Maßnahmen hinweg im **Haushaltsjahr 2015** insgesamt eine Verbesserung i. H. v. rd. 6.077,4 T€ (Vergleich des Rechnungsergebnisses 2015 mit der Schutzschirmvorgabe für den HH 2014). Die Verbesserung ist ausschließlich auf höhere Erträge (+ 10.043,5 T€) zurückzuführen. Bei den Aufwendungen (- 3.966,1 T€) konnte das geplante Konsolidierungspotential hingegen nicht realisiert werden. Im **Haushaltsjahr 2016** gibt es voraussichtlich eine Verbesserung i. H. v. rd. 17.290,1 T€ (Vergleich der Prognose aus dem 1. Finanz- und Controllingbericht zum 30.04.2016 mit der Schutz-

schirmvorgabe für den HH 2015). Diese Verbesserung ist ebenfalls ausschließlich auf höhere Erträge (+ 29.836,6 T€) zurückzuführen. Die Entwicklung der Aufwendungen hingegen ist um 12.546,5 T€ schlechter als im Konsolidierungsvertrag vereinbart. Die Entwicklung der einzelnen Maßnahmen ist im Folgenden dargestellt.

2.1.1 TEILHAUSHALT 1 – ZENTRALE VERWALTUNG

- **Erhöhung der Erträge aus Prüfungsgebühren des Revisionsamtes** durch Anpassung an die Personalkostenentwicklung sowie Effizienzsteigerungen
 - 2015: Verbesserung um rd. 0,7 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehrertrag i. H. v. rd. 10,7 T€ statt von nur 10 T€)
 - 2016: Verschlechterung um 160 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Ertragsverlust von 150 T€ statt Mehrertrag i. H. v. 10 T€)
 - Begründung für die Abweichung: die Veranschlagung im HH 2016 (= Ergebnisprognose, da keine Veränderungen erwartet werden) orientierte sich seinerzeit am RE 2014 (668,5 T€), das gute RE 2015 (800,7 T€) war da noch nicht absehbar
 - Eine mögliche Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Prüfungstätigkeit des Revisionsamtes mit dem Ziel einer Gebührenerhöhung zum Zwecke einer Kostendeckung wird auch weiterhin geprüft, da die letzte Anpassung vom 01.01.2011 datiert
- **Erhöhung der Erträge aus den Gebühren für die Kfz-Zulassung** durch den Anstieg der Umsätze der Zulassungsstelle aufgrund von Neuzulassungen emissionsarmer Fahrzeuge und einer Zunahme der Elektromobilität
 - 2015: Verbesserung um rd. 281,7 T€ gegenüber der Zielvorgabe (331,7 T€ anstatt 50 T€ Mehrertrag)
 - 2016: Schuttschirmvorgabe (50 T€ Mehrertrag) wird voraussichtlich exakt erfüllt
- **Erhöhung der Erträge aus Gebühren für die Fleischhygiene** durch eine zukünftige Fortsetzung der positiven Entwicklung des Gebührenaufkommens
 - 2015: Verbesserung um rd. 8,1 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehrertrag von rd. 8,1 T€ anstatt gleichbleibende Erträge gegenüber Vorjahr)
 - 2016: Verbesserung um 55 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehrertrag von 60 T€ anstatt nur 5 T€)
 - Die prognostizierte Verschlechterung um 100 T€ im laufenden Haushaltsvollzug gegenüber dem im 2. Halbjahresbericht 2015 angegebenen Planwert für 2016 resultiert aus der Schließung eines Schlachthofs, welche zu Ertragsverlusten führen wird

2.1.2 TEILHAUSHALT 2 – SCHULE UND KULTUR

- **Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie für Zuweisungen und Zuschüsse bei den Grundschulen** aufgrund des erwarteten Schülerzahlenrückgangs
 - Die Maßnahme ist durch die Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft und die damit verbundenen strukturellen Veränderungen ab 2015 nicht mehr darstellbar. Es wurde keine neue Maßnahme angelegt, da eine Kompensation über das Gesamtvolumen gewährleistet ist.
- **Reduzierung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen sowie für Zuweisungen und Zuschüsse bei den Kombinierten Schulformen** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Schülerzahlen
 - Die Maßnahme ist durch die Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft und die damit verbundenen strukturellen Veränderungen ab 2015 nicht mehr darstellbar. Es wurde keine neue Maßnahme angelegt, da eine Kompensation über das Gesamtvolumen gewährleistet ist.

- **Erhöhung der Erträge aus der Schulumlage** aufgrund der Partizipation des Kreises am steigenden Steueraufkommen der kreisangehörigen Gemeinden
 - 2015: Verschlechterung um 2.750 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Ertragsverlust von 2.650 T€ anstatt Mehrertrag von 100 T€)
 - 2016: Verbesserung um 5.500 T€ gegenüber der Zielvorgabe (5.450 T€ Mehrertrag anstatt nur 50 T€)
 - Begründung für die Abweichungen: Die Erhebung der Schulumlage erfolgt aufwandsdeckend. Daher sind im Zeitablauf Abweichungen gegenüber den ursprünglich vereinbarten Werten unvermeidbar.
- **Erhöhung der Erträge aus Teilnehmerbeiträgen bei der Kreisvolkshochschule**
 - 2015: Verschlechterung um rd. 41,2 T€ gegenüber der Zielvorgabe (rd. 31,2 T€ Ertragsverlust anstatt 10 T€ Mehrertrag)
 - 2016: Verbesserung um 65,3 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehrertrag von 75,3 T€ anstatt von nur 10 T€)
 - Begründung für die Abweichung: In den Fachbereichen EDV und Business English sind Teilnehmerverluste hinzunehmen, die durch kostenlose innerbetriebliche Schulungsmaßnahmen v. a. größerer Unternehmen, verursacht werden. Allerdings sinken im Gegenzug auch die Aufwendungen für Dozentenhonoreare

2.1.3 TEILHAUSHALT 3 – SOZIALES UND JUGEND

- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen
 - 2015: Verschlechterung um rd. 109,7 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Rd. 9,7 T€ Mehraufwand anstatt 100 T€ Einsparung)
 - 2016: Verschlechterung um 196 T€ gegenüber der Zielvorgabe (96 T€ Mehraufwand anstatt 100 T€ Einsparung)
 - Begründung für die Abweichung: Es zeichnet sich gegenüber der Haushaltsplanung eine Verschlechterung im laufenden Haushaltsvollzug 2016 um 70 T€ ab. Bei relativ stabilen Kosten pro Fall wurde die prognostizierte Fallzahl bereits Ende des Jahres 2015 um 20 Fälle überschritten (365 statt 345).
- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Hilfen zur Gesundheit** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen durch den Wechsel der Kostenträgerschaft
 - 2015: Verschlechterung um rd. 376,3 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von rd. 276,3 T€ anstatt Einsparung von 100 T€)
 - 2016: Verschlechterung um 500 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von 400 T€ anstatt Einsparung von 100 T€)
 - Begründung für die Abweichungen: Die ursprünglich mit rückläufiger Tendenz geplanten Aufwendungen haben sich im Rechnungsergebnis 2015 erhöht, da die Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme von Behandlungen wider Erwarten gestiegen sind. Die Negativabweichungen in den darauffolgenden Jahren sind eine Folge hiervon.
- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen** aufgrund des erwarteten Rückgangs der Fallzahlen
 - 2015: Verschlechterung um rd. 92,5 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von rd. 82,5 T€ anstatt Einsparung von 10 T€)
 - Begründung für die Abweichung: Aufgrund von gestiegenen Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) wurde der Haushaltsansatz 2015 gegenüber dem ohnehin entgegen der ursprünglichen Planung erhöhten Ansatz nochmals überschritten.
 - Die Maßnahme ist zum Ende des Jahres 2015 planmäßig ausgelaufen.

- **Erhöhung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** aufgrund der Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes auf 100 Prozent bis zum Jahr 2014
 - 2015: Verbesserung um rd. 1.452,9 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Rd. 1.952,9 T€ anstatt nur 500 T€ Mehrertrag)
 - 2016: Verbesserung um rd. 290,8 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Rd. 790,8 T€ anstatt nur 500 T€ Mehrertrag)
 - Begründung für die Abweichung: Aufgrund der Anpassung der Bundesbeteiligung an die korrespondierenden gestiegenen Transferaufwendungen sind die Erträge durchgängig höher als ursprünglich erwartet.
- **Reduzierung der Transferaufwendungen bei den Leistungen nach SGB II** aufgrund einer Fortsetzung der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt, was zu einer geringeren Zahl von Leistungsempfängern und Bedarfsgemeinschaften führt
 - 2015: Verschlechterung um rd. 1.743,3 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von rd. 743,3 T€ anstatt Einsparung von 1.000 T€)
 - 2016: Verschlechterung um 9.650 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von 8.650 T€ anstatt Einsparung von 1.000 T€)
 - Begründung für die Abweichungen: Mehrbedarf entsteht durch die Erhöhung der Angemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft (KdU) und durch die Erhöhung der ALG II – Regelsätze um 2 % sowie die KV-Zusatzleistung. Außerdem erfolgte eine Anpassung der KdU an den zu erwartenden Anstieg des Mietniveaus durch die Flüchtlingskrise.
- **Reduzierung der Transferaufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe** nach § 35a SGB VIII
 - 2015: Verschlechterung um rd. 1.584,3 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von rd. 1.084,3 T€ anstatt Einsparung i. H. von 500 T€)
 - 2016: Verschlechterung um 2.140 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Mehraufwand von 1.640 T€ anstatt Einsparung i. H. von 500 T€)
 - Begründung für die Abweichungen: Höhere Transferaufwendungen in den Rechnungsergebnissen 2014 und 2015 sowie in der Folge im Haushaltsvollzug 2016, da in allen Bereichen – insbesondere bei der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII – ansteigende Fallzahlen festzustellen sind.

2.1.4 TEILHAUSHALT 6 – ZENTRALE FINANZLEISTUNGEN

- **Erhöhung der Erträge aus der Kreisumlage und den Schlüsselzuweisungen** aufgrund der Partizipation des Kreises am gestiegenen Steueraufkommen der kreisangehörigen Kommunen sowie der Erwartung eines moderaten Wachstums der Steuerkraft
 - 2015: Verbesserung um rd. 11.091,3 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Rd. 17.321,3 T€ Mehrertrag anstatt nur 6.230 T€)
 - 2016: Verbesserung um rd. 24.185,6 T€ gegenüber der Zielvorgabe (Rd. 30.685,6 T€ Mehrertrag anstatt nur 6.500 T€)
 - Begründung für die Abweichungen: Die Erträge aus der Kreisumlage entwickeln sich aufgrund der guten konjunkturellen Lage besser als erwartet. Zudem werden wegen des Wegfalls von besonderen Finanzaufwendungen i. R. der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs höhere Erträge aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen erwartet.
- **Reduzierung der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse bei den Beteiligungen und Mitgliedschaften**, da aufgrund der strategischen Partnerschaft mit dem Universitätsklinikum Heidelberg ab dem Jahr 2013 voraussichtlich kein Kreiszuschuss mehr für das Kreiskrankenhaus Bergstraße zu leisten sein wird
 - Die Maßnahme ist erfolgreich beendet.

2.2 WEITERE EIGENE KONSOLIDIERUNGSMASSNAHMEN

2.2.1 AKTIVES SCHULDENMANAGEMENT

Die Zinsaufwendungen bei den Kreditportfolien des Kreises konnten im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr nochmals gesenkt werden. Erreicht werden konnte dies durch folgende Maßnahmen:

- Nutzung des anhaltend niedrigen Zinsniveaus am Geld- und Kapitalmarkt
- Aufnahme zinsverbilligter Darlehen von Förderbanken
- Inanspruchnahme von variablen EONIA-Kassenkreditlinien
- Abschluss von festverzinslichen Kassenkrediten zu vorteilhaften Konditionen
- Ablösung von Krediten durch den Kommunalen Schutzschirm
- Übertragung von Investitionskrediten des Kreises i. H. v. rd. 12.525,8 T€ auf den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft wegen der Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs von L-SG

Im Jahr 2015 wurden drei **Investitionskredite** (KfW-Darlehen) über 1.270 T€ (Zinssatz 0,40 %, Zinsbindung: rd. 9 Jahre), 1.000 T€ (0,39 %, rd. 10 Jahre) und 900 T€ (0,39 %, rd. 9 Jahre) neu aufgenommen. Die **Zinsaufwendungen für Investitionskredite** betragen im Jahr 2015 rd. 1.632,6 T€ (- 33,2 % gegenüber Vorjahr). Für das Zinsrisiko bei Schutzschirmdarlehen wurde eine Rückstellung i. H. v. 2.300 T€ gebildet. Die **Zinersparnis durch die Inanspruchnahme von öffentlich geförderten Krediten** mit Zinsvergünstigung betrug rd. 48,3 T€ (Vorjahr: rd. 51,1 T€).

Ein **EONIA-Kassenkredit** über 10,0 Mio. € (Aufschlag: 0,25 %, Laufzeit: 1 Jahr) wurde 2015 verlängert. Außerdem wurden insgesamt vier **festverzinsliche Kassenkredite** aufgenommen. Zwei Kassenkredite wurden zur **Umschuldung** aufgenommen:

- Über 25,0 Mio. € zum Zinssatz von 0,60 % mit einer Zinsbindung von 10 Jahren
- Über 15,0 Mio. € zum Zinssatz von 0,28 % mit einer Zinsbindung von 3 Jahren

Zwei weitere Kassenkredite wurden zur **Zins- und Liquiditätssicherung** bei gleichzeitiger Reduzierung der EONIA-Kassenkreditlinien aufgenommen:

- Über 10,0 Mio. € zum Zinssatz von 0,555 % mit einer Zinsbindung von 5 Jahren
- Über 20,0 Mio. € zum Zinssatz von 0,550 % mit einer Zinsbindung von 5 Jahren

Die **Netto-Zinsaufwendungen für Kassenkredite** (inkl. Zinsen und Derivate ohne Rückstellungen) betragen im Jahr 2015 rd. 1.543,9 T€ (- 43,0 % gegenüber Vorjahr). Der **Zinsvorteil durch die Fortführung der flexibel nutzbaren EONIA-Kreditlinien** gegenüber dem 3-Monats-EURIBOR betrug rd. 36,3 T€ (2014: 74,9 T€). Im Jahr 2015 reduzierten sich die **Schulden des Kreises aus Investitionskrediten** um rd. 14,53 Mio. € auf rd. 23,89 Mio. €. Der **Kassenkreditbestand des Kreises** reduzierte sich ebenfalls, um 1,4 Mio. € auf 233,9 Mio. €.

Die **Durchschnittsverzinsung** der einzelnen Kreditportfolien (Kreditmarktdarlehen inkl. Derivate) entwickelte sich 2015 wie folgt:

- Investitionskredite des Kreises: 2,71 % (2014: 3,65 %, 2013: 3,94 %)
- Investitionskredite des Eigenbetriebs L-SG: 3,09 % (2014: 2,85 %, 2013: 3,11 %)
- Kassenkredite inkl. Derivate: 0,70 % (2014: 0,68 %, 2013: 1,09 %)

2.2.2 ERHEBUNG VON KOSTENBEITRÄGEN IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Im Haushaltsjahr 2014 standen Transferauszahlungen von rd. 3.462,8 T€ liquiditätswirksame Erträge i. H. v. rd. 1.469,5 T€ gegenüber. Das entspricht einer Rückholquote von rd. 42,4 %. Im Haushaltsjahr 2015 standen Transferauszahlungen von rd. 3.301,7 T€ Transfereinzahlungen i. H. v. rd. 1.156,5 T€ gegenüber. D. h. die Rückholquote hat sich um 7,4 Prozentpunkte auf rd. 35,0 % verringert. Der – mit der am 01.08.2015 in Kraft getretenen Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen – angestrebte Kostendeckungsgrad von ca. 35-37 % für ein volles Kalenderjahr wurde somit erreicht.

2.2.3 PRÄMIENMODELL ZUR PRÄMIERUNG VON EINSPARMASSNAHMEN IM ENERGIEBEREICH AN SCHULEN

In den beiden letzten Haushaltskonsolidierungskonzepten wurde über das 2005 eingeführte Prämiensmodell zur Prämierung von Einsparmaßnahmen im Energiebereich an Schulen berichtet, das zum einen das Engagement der Schulen zur Durchführung von Energiesparmaßnahmen gezielt fördern und zum anderen einen Beitrag zur Minderung des Energieverbrauchs an Schulen und den damit verbundenen Kosten leisten soll. Das Prämiensmodell wurde im **Schuljahr 2015/16** zum zehnten Mal fortgesetzt. In diesem Schuljahr haben sich – wie auch im Vorjahr – 44 Schulen beteiligt. Prämienauszahlungen i. H. v. rd. 19,8 T€ (Vorjahr: 20,3 T€) stand eine theoretisch ermittelte nutzerbedingte Energiekosteneinsparung von 55,0 T€ (Vorjahr: 59,2 T€) gegenüber.

2.2.4 ÜBERPRÜFUNG DER BAUGENEHMIGUNGSGEBÜHREN

Nach einer von der hessischen Landesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten **Änderung der Hessischen Bauordnung** sollen Gaststätten zukünftig wieder verpflichtet werden, zumindest eine Unisex-Toilette bereitzustellen (vgl. Presseinformation des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 02.09.2016). Eine solche **Toilettenpflicht** gab es bereits viele Jahre in Hessen. Eine entsprechende Verordnung zur Bereitstellung von Toiletten wurde mit Wirkung zum 14.07.2002 allerdings aufgehoben, weil zum damaligen Zeitpunkt keine Zweifel daran bestanden, dass die Vorhaltung von Toiletten zu den üblichen Gepflogenheiten beim Betrieb einer Gaststätte gehören und es daher keiner Verordnung bedürfe. Die nun vorgesehene Regelung gilt allerdings nur für Gaststätten mit Alkoholausschank. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen. Die Pflicht gilt zudem zunächst nur für neu errichtete Gaststätten. Bestehende Gaststätten haben bauordnungsrechtlichen Bestandsschutz.

Da es sich um eine baurechtliche Anforderung handelt, sind die **Bauaufsichtsbehörden für den Vollzug zuständig**. Bei größeren Gaststätten, die nach § 2 Abs. 8 Nr. 9a HBO Sonderbauten sind, wird die Einhaltung der Anforderung im **Baugenehmigungsverfahren** geprüft. Bei kleineren Gaststätten, die keine Sonderbauten sind, obliegt die Einhaltung dem Bauherrn. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei einem Verstoß jedoch den Einbau anordnen und der Anordnung – wenn nötig – mit einem Zwangsgeld Nachdruck verleihen.

Diese Ankündigung einer Neuerung der HBO ist – wie die Abteilung Bauaufsicht und Umwelt zu Recht feststellt – mit zusätzlichen **personellen Ressourcen** (Überwachung, Vollzug, Prüfung Zulässigkeit sowie Prüfung Bestandsschutz aus Archivakten, Abstimmung mit Gaststättenbehörde wegen Art des Ausschanks, Beratung Bauherr etc.) verbunden. Sie steht exemplarisch für Änderungen bzw. neue Aufgaben in diesem Bereich, die in der Summe zu einem **finanziellen Mehraufwand** führen. Nach § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) können die Landkreise, denen die Bauaufsicht übertragen ist, durch **Satzung** die **Bauaufsichtgebühren** nach ihrem **Verwaltungsauf-**

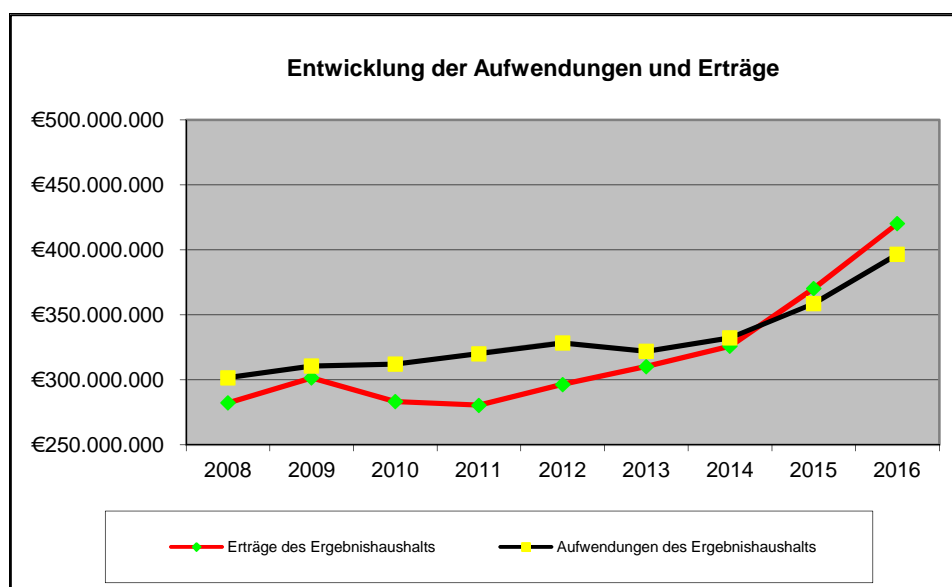
wand festlegen und dabei von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung abweichen. Die aktuelle **Bauaufsichtsgebührensatzung** des Kreises Bergstraße in der Fassung vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 16.12.2002, ist seit dem 01.01.2002 in Kraft. Vor dem o. g. Hintergrund beauftragt der Kreistag daher die Abteilung Bauaufsicht und Umwelt, eine **Überprüfung der Baugenehmigungsgebühren mit dem Ziel der Kostendeckung** vorzunehmen.

3. RÜCKBLICK AUF DAS HAUSHALTSJAHR 2016

Der Kreistag hat am 07.12.2015 den **Haushaltsplan 2016** mit einem geplanten Überschuss i. H. v. rd. 7,95 Mio. € im Ergebnishaushalt beschlossen. Die Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständiger Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 18.02.2016. Eine Nachtragsatzung gem. § 98 HGO ist auch in diesem Jahr nicht vorgesehen.

Im **Ersten Finanz- und Controllingbericht für das Haushaltsjahr 2016** zum Stichtag 30.04.2016 wird ein Überschuss i. H. von rd. 19,94 Mio. € im *Jahresergebnis* prognostiziert. Damit wird das im Haushaltsplan ausgewiesene Ergebnis um voraussichtlich rd. 11,98 Mio. € übertroffen. Für das *Ordentliche Ergebnis* ergibt sich eine prognostizierte Verbesserung von rd. 9,48 Mio. €. Das entspricht einer positiven Abweichung vom – i. R. der Teilnahme des Kreises am Kommunalen Schutzschirm des Landes – vereinbarten *Konsolidierungspfad* i. H. v. rd. 27,63 Mio. € oder 105,19 € je Einwohner. Für insgesamt 31 Produkte des Kreishaushalts wird im Jahresergebnis eine Verbesserung gegenüber den Haushaltsansätzen prognostiziert, für 17 Produkte wird mit einer Verschlechterung gerechnet, bei 20 Produkten werden keine Abweichungen von den Ansätzen prognostiziert.

Im **Zweiten Finanz- und Controllingbericht für das Haushaltsjahr 2016** zum 31.08.2016 wurde eine nochmalige Verbesserung des *Jahresergebnisses* um weitere rd. 3,67 Mio. € auf nunmehr rd. 23,61 Mio. € prognostiziert. Rd. 2,35 Mio. € dieser nochmaligen Verbesserung sind auf das *Verwaltungsergebnis* zurückzuführen. Zwar reduzieren sich die *ordentlichen Erträge* um rd. 8,88 Mio. € gegenüber der Prognose im 1. Finanzbericht, dies wird allerdings durch eine nochmalige Reduzierung der *ordentlichen Aufwendungen* um rd. 11,23 Mio. € kompensiert. Das *Finanzergebnis* trägt mit rd. 637,5 T€ und das *Außerordentliche Ergebnis* mit rd. 687,8 T€ zur Verbesserung gegenüber der Prognose im Ersten Finanz- und Controllingbericht bei.



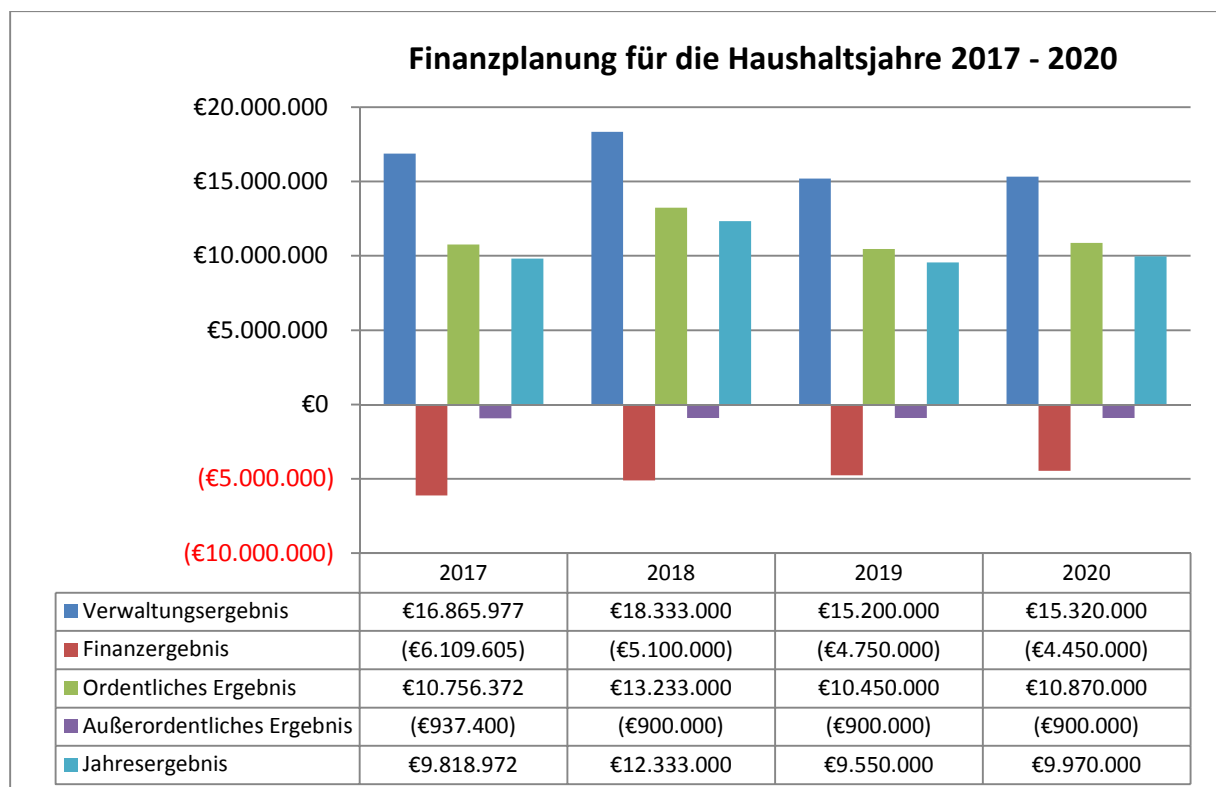
Für detaillierte Informationen bezüglich der Entwicklung der einzelnen Fachbereiche sowie der wesentlichen Veränderungen wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen im jeweiligen Finanz- und Controllingbericht (vgl. Informationsvorlagen 18-0098 und 18-0266) verwiesen.

4. FINANZPLANUNG 2017 BIS 2020

4.1 ÜBERBLICK

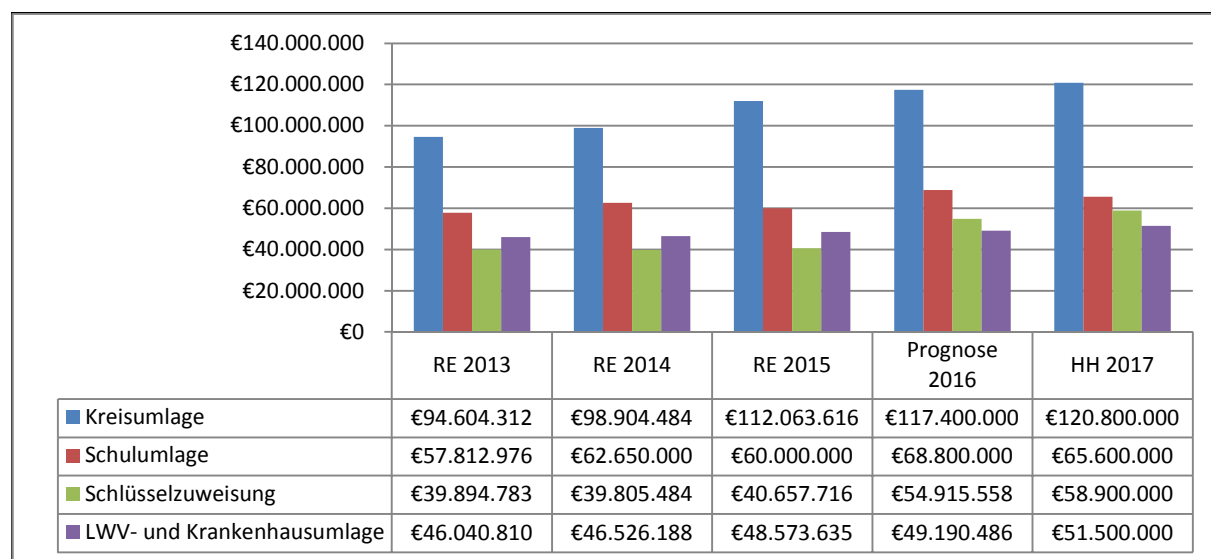
Der **Ergebnishaushalt** für das **Haushaltsjahr 2017** schließt mit einem Überschuss im **Jahresergebnis** von rd. 9,8 Mio. € ab. Im **Ordentlichen Ergebnis** wird mit einem Überschuss i. H. v. rd. 10,8 Mio. € geplant. Bereinigt um zahlungsunwirksame Vorgänge ergibt sich im **Finanzhaushalt** ein **Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit** i. H. v. rd. 11,8 Mio. €. Der **Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit** beläuft sich auf rd. 6,2 Mio. €. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von rd. 10,6 Mio. € stehen Investitionen von rd. 16,8 Mio. € gegenüber. Der **Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit** beträgt 0,3 Mio. €. Investiven Kreditaufnahmen von rd. 6,2 Mio. € (hiervon entfallen 600 T€ auf das Kommunale Investitionsprogramm des Landes) stehen Tilgungsleistungen i. H. v. rd. 6,45 Mio. € gegenüber. Der **Kassenkreditbestand** verringert sich zum 31.12.2017 voraussichtlich um 5,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahr auf 216,5 Mio. €. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes, also bis zum Ende des Jahres 2020, verringert er sich voraussichtlich auf 185,5 Mio. €.

Die prognostizierte Entwicklung der **mittelfristigen Finanzplanung** bis 2020 (vgl. auch Anlage 1) ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.



4.2 KOMMUNALER FINANZAUSGLEICH 2017 – 2020

Die **Veranschlagung des Kommunalen Finanzausgleichs für 2017** basiert auf den Planungsdaten des HMdF vom 12.09.2016. Die Erträge aus der Kreis- und Schulumlage belaufen sich demnach auf 186,4 Mio. €, die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen auf 58,9 Mio. €. Dem stehen Aufwendungen aus der LWV-Umlage (47,4 Mio. €) und der Krankenhausumlage (4,1 Mio. €) gegenüber. Der Überschuss aus dem KFA beträgt somit 193,8 Mio. €. Der **Vergleich zu den Vorjahren** ist der folgenden Grafik zu entnehmen. Bei der Schlüsselzuweisung ist zu beachten, dass im Zuge der Neuordnung des KFA ab 2016 besondere Finanzaufweisungen wie z.B. der Jugendhilfe- und der Sozialhilfelastenausgleich entfallen und diese sich nun in der Allgemeinen Schlüsselzuweisung wiederfinden.



Die Prognose für die **Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs bis 2020** basiert auf eigenen Einschätzungen, die sich etwas unterhalb der Ergebnisse der 149. Steuerschätzung vom November 2016 und des Finanzplanungserlasses des HMdIS vom 30.09.2016 bewegen. Sowohl die Fortschreibung der Umlagegrundlage als auch die der Schlüsselzuweisungen erfolgte mit einem durchschnittlichen Anstieg von + 3,0 % p.a. Der Hebesatz der Kreisumlage wurde unverändert mit 33,45 % fortgeschrieben. Die Höhe der Schulumlage orientiert sich an den tatsächlichen Aufwendungen. LWV- und Krankenhausumlage wurden mit durchschnittlich + 2,5 % p.a. fortgeschrieben.

Maßgeblich für die vergleichende Betrachtung der Haushaltsveranschlagung 2017 mit dem Vorjahr in den folgenden Kapiteln 4.3 bis 4.7 ist als Ausgangsbasis der verabschiedete Haushaltsplan für das Jahr 2016 und nicht die Prognose i. R. des Finanz- und Controllingberichts, da die Finanzplanung auf den Planzahlen basiert. Zunächst wird die Veränderung im Haushaltsplanentwurf 2017 gegenüber dem Haushaltsplan 2016 erläutert, anschließend die Annahmen, die der Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2020 zu Grunde liegen.

4.3 ORDENTLICHE ERTRÄGE

Die ordentlichen Erträge erhöhen sich im Haushaltsjahr 2017 um rd. 5.828 T€ (+ 1,4 %) gegenüber dem Vorjahr. Diese Verbesserung ist primär auf eine Erhöhung der Erträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich um 4.300 T€ (+ 1,8 %) zurückzuführen (vgl. hierzu 4.2). Die **Erträge aus der Kreis- und Schulumlage** erhöhen sich um 200 T€, die **Erträge aus den Schlüsselzuweisungen** um 4.100 T€.

Bei den **Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen** (ohne LK-Schlüsselzuweisungen) wird mit einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr (- 7.314 T€ bzw. - 11,3 %) geplant. Diese fokussiert sich auf den Produktbereich *Soziale Leistungen* (- 7.587 T€) und hier vor allem auf zwei Produkte:

- *Leistungen nach SGB II* (+ 3.105 T€): Der Mehrertrag bei der Erstattung des Landes f. Leistungen nach § 7 LAG entsteht durch die erhöhte Zuwanderung bleibeberechtigter Flüchtlinge.
- *Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz* (- 10.662 T€): Dem Ansatz liegen 2.822 abrechenbare Personen zugrunde, für die eine pauschale Erstattung des Landes für die Unterbringung von Asylbewerbern i. H. von 940 € monatlich erfolgt. Das sind 943 abrechenbare Personen (- 25,0 %) weniger als im Vorjahr.

Auch bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** wird mit Mehrerträgen i. H. von rd. 2.194 T€ (+ 27,6 %) kalkuliert. Diese Verbesserung ist nahezu ausschließlich auf den Produktbereich *Sicherheit und Ordnung* zurückzuführen (+ 1.945 T€) und hierbei primär auf das neue Produkt Rettungsdienst, das im Zuge der Zusammenführung des Eigenbetriebs Rettungsdienst mit den Abteilungen Gefahrenabwehr und Ordnungs- und Gewerbeswesen gebildet wurde. Es handelt sich um die Gebührenerträge der Leitstelle (1.952 T€). 1.685 T€ hiervon entfallen auf die Notfallversorgung und 267 T€ auf den Krankentransport. Wesentliche Mehrerträge sind zudem bei folgenden Produkten geplant:

- *Revision* (+ 50,0 T€): Erhöhung der Prüfungstage (1.380) bei unverändertem Tagessatz (507 €)
- *Ordnungs- und Gewerbeswesen* (+ 47,2 T€): Mehrerträge durch Aufgabenwahrnehmung in der Immobiliendarlehensvermittlung und durch die Kontrolle des Bewachungsgewerbes
- *Zulassungs- und Fahrerlaubniswesen* (+ 50,0 T€): Anpassung der Gebührenerträge aus der KFZ-Zulassung und der Erteilung von Fahrerlaubnissen an das Rechnungsergebnis 2015
- *Kreisvolkshochschule* (+ 135,1 T€)

Mit einem Gebührenrückgang wird hingegen beim Produkt *Fleischhygiene* (- 100 T€) kalkuliert.

Bei den **Erträgen aus Transferleistungen** (+ 16.980 T€ bzw. + 22,4 %) wird ebenfalls mit einer deutlichen Verbesserung gegenüber 2016 kalkuliert. Mehrerträge i. H. v. rd. 14.913,3 T€ entfallen auf den Produktbereich *Soziale Leistungen*. Im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* werden Verbesserungen i. H. v. 2.066,5 T€ erwartet. Vor allem bei folgenden Produkten ist mit deutlichen Ergebnisverbesserungen kalkuliert worden:

- *Leistungen nach SGB II* (+ 10.014,4 T€)
- *Asylbewerberleistungen* (+4.478,0 T€)
- *Hilfe zur Erziehung* (+ 793,5 T€)
- *Andere Aufgaben der Jugendhilfe* (+ 630 T€)

Die nicht zahlungswirksamen **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten** erhöhen sich um 2.815 T€ (+ 57,3 %). Beim Produkt *Schulverwaltung* erhöhen sich die Erträge um 4.372 T€. Es handelt sich hierbei um die Auflösung des Sonderpostens aus der Schulumlage aus 2016.

Deutliche Ertragseinbußen i. H. v. rd. 13.134 T€ ergeben sich hingegen bei den **Erträgen aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen** (- 35,6 %) gegenüber dem Vorjahr. Der Schwerpunkt dieser Entwicklung geht mit 13.249,6 T€ auf den Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* zurück und verteilt sich im Wesentlichen auf folgende Produkte des Jugendamtes:

- *Hilfe zur Erziehung* (- 10.746 T€)
- *Hilfe für junge Volljährige* (- 2.085 T€)
- *Andere Aufgaben der Jugendhilfe* (- 1.470 T€)

Der **mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis einschließlich 2020** wurden bei den ordentlichen Erträgen folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Die **Erträge aus der Kreisumlage** sowie die **Erträge aus Schlüsselzuweisungen** wurden auf Basis einer eigenen Einschätzung fortgeschrieben, die sich etwas unterhalb der Prognose der Steuerschätzung vom November 2016 bewegt (vgl. hierzu Kap. 4.2). Die **Erträge aus der Schulumlage** wurden entsprechend dem Bedarf des Haushalts 2017 fortgeschrieben. Wobei keine Überschüsse aus Vorjahren berücksichtigt wurden.

Bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** wird mit einem kontinuierlichen Anstieg von durchschnittlich + 1,9 % p.a. kalkuliert. Die prognostizierte Entwicklung bei den einzelnen Produkten stellt sich dabei wie folgt dar:

- *Revision*: jeweils + 50 T€ in den Jahren 2018 und 2019, konstante Entwicklung in 2020; durchschnittlicher Anstieg bis 2020: + 4,8 % p.a.
- *Ordnungs- und Gewerbeswesen*: relativ konstant in 2018, jeweils + 5 T€ in 2019 und 2020; durchschnittlicher Anstieg bis 2020: + 1,7 % p.a.
- *Zulassungs- und Fahrerlaubniswesen*: rd. + 40 T€ in 2019 sowie jeweils rd. + 65 T€ in 2018 und 2020; durchschnittlicher Anstieg bis 2020: + 2,0 % p.a.
- *Fleischhygiene*: jeweils + 50 T€ in 2018 und 2019, + 25 T€ in 2020; durchschnittlicher Anstieg bis 2020: + 8,3 % p.a.
- *Kreisvolkshochschule*: + 10 T€ p.a. über den gesamten Finanzplanungszeitraum; durchschnittlicher Anstieg bis 2020: + 1,1 % p.a.
- *Leistungen nach dem AsylbLG*: + 18 T€ in 2018, jeweils + 15 T€ in 2019 und 2020; durchschnittlicher Anstieg bis 2020: + 38,1 % p.a.
- *Gesundheitshilfen und Prävention*: + 8 T€ in 2018, jeweils + 5 T€ in 2019 und 2020; durchschnittlicher Anstieg bis 2020: + 4,9 % p.a.
- *Gesundheitsschutz*: + 10 T€ p.a. über den gesamten Finanzplanungszeitraum; durchschnittlicher Anstieg bis 2020: + 7,7 % p.a.
- *Bauaufsicht, Baugenehmigung und Wohnbauförderung*: + 15 T€ p.a. über den gesamten Finanzplanungszeitraum; durchschnittlicher Anstieg bis 2020: + 0,8 % p.a.

Die **Kostenersatzleistungen und -erstattungen** werden mit einem Anstieg von jeweils 100 T€ in den Jahren 2018 bis 2020 fortgeschrieben.

Die **Erträge aus Transferleistungen** erhöhen sich in 2018 um rd. 690 T€, 2019 um 910 T€ und 2020 um 1.000 T€. Während im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* mit leicht rückläufigen Transfererträgen kalkuliert wird, ist im Produktbereich *Soziale Leistungen* mit einem kontinuierlichen Anstieg zu rechnen. Bei den **Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen** (ohne Landkreisschlüsselzuweisungen) wird mit einem Zuwachs von 810 T€ in 2018, 367 T€ in 2019 und 1.300 T€ in 2020 gerechnet. Auch hier ist fast ausschließlich der Produktbereich *Soziale Leistungen* betroffen. Dies ist primär auf die höhere Bundeserstattung in der *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* zurückzuführen – mit einem durchschnittlichen Anstieg von 3,7 % p.a., analog zu den steigenden Transferaufwendungen.

Bei den **Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten** wird nach einem Rückgang um 4.556 T€ (Sondereffekt in 2017: Auflösung SOPO Schulumlage aus 2016) in 2018 nachfolgend mit weitgehend konstanten Erträgen gerechnet. Bei den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** sowie den **sonstigen ordentlichen Erträgen** wird eine relative Konstanz über den gesamten Finanzplanungszeitraum unterstellt.

4.4 ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN

Die ordentlichen Aufwendungen erhöhen sich im Haushaltsjahr 2017 um rd. 146 T€ (+ 0,03 %) gegenüber dem Vorjahr. Die **Personalaufwendungen** erhöhen sich um rd. 4.998 T€ (+ 13,6 %) gegenüber 2016. Bei den **Versorgungsaufwendungen** ist ein Anstieg um rd. 209 T€ bzw. 4,5 % zu erwarten.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** erhöhen sich 2017 um rd. 3.123 T€ bzw. 8,0 %. Den größten Zuwachs gibt es beim Produkt *Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz* mit rd. 4.120 T€. Es wird eine weitere Erhöhung der Zuwanderung erwartet. Darüber hinaus muss mit steigenden Mieten für Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte gerechnet werden. Auch der Mittelbedarf für Instandsetzung, Ausstattung, Reinigung und sonstige Fremdleistungen wird nochmals ansteigen. Beim Produkt *Öffentlicher Personennahverkehr* entstehen hingegen Einsparungen von rd. 737,2 T€. Der Minderbedarf entsteht hier durch die Anpassung des Bedarfs an die aktualisierten Finanzierungsanteile für SPNV-Leistungen bzw. Linienbündel. Der Kreisanteil liegt nach dem Stand der aktuellen Finanzierungsverhandlungen bei 11% anstatt der bisher veranschlagten 19%. Das neue Produkt *Rettungsdienst* verursacht erstmals veranschlagte Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i. H. v. 578,9 T€. Eine weitere Aufwandserhöhung entsteht beim Produkt *Kreisvolkshochschule* (+ 219,7 T€) aufgrund der Eingliederung der Volkshochschule Bensheim in die Kreisvolkshochschule. Ebenfalls Mehraufwand i. H. v. rd. 60 T€ entsteht beim Produkt *Gesundheitshilfen und Prävention*. Beim Produkt *Räumliche Planung und regionale Zusammenarbeit* entsteht ein Mehraufwand i. H. v. 100 T€ für das MORO-Projekt. Eine erhebliche Aufwandsreduzierung gibt es hingegen bei der *Schülerbeförderung* (- 1.111 T€). Der Haushaltsansatz kann gesenkt werden, da im Vorjahr der Mehraufwand im Zuge der Insolvenz eines Verkehrsunternehmens entstanden war und auch eine Anpassung der VRN Finanzierungsanteile (Linienbündel – anteilige Kosten für Schülerbeförderungsleistungen) erfolgt ist. Der Sachaufwand beim Produkt *Schulverwaltung* i. H. v. 550 T€ entfällt an dieser Stelle, da die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen vollständig dem Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft zugeordnet und durch eine Erhöhung des Zuschusses ausgeglichen wurden.

Die **Abschreibungen** erhöhen sich um rd. 1.081 T€ (+ 22,5 %). Diese Entwicklung geht im Wesentlichen auf folgende Produkte zurück:

- *Zulassungs- und Fahrerlaubniswesen* (+ 200 T€): erstmalige Veranschlagung der Wertberichtigung von Forderungen
- *Rettungsdienst* (+120,5 T€): erstmalige Veranschlagung im Zuge der Zusammenführung des Eigenbetriebs Rettungsdienst mit den Abteilungen Gefahrenabwehr und Ordnungs- und Gewerbeswesen
- *Gymnasien* (+ 124 T€)
- *Förderschulen* (+ 121 T€)
- *Verwaltung der Kreisstraßen* (+ 150 T€): höhere Abschreibung des Anlagen- und Infrastrukturvermögens der Kreisstraßen

Darüber hinaus wurden bei mehreren Produkten Abschreibungen im Haushalt 2017 angesetzt, die 2016 nicht veranschlagt waren, bei denen jedoch ein Rechnungsergebnis 2015 zu Buche steht.

Die **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 3.782 T€ (+ 5,4 %). Der *Zuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft* erhöht sich systembedingt um 2.900 T€. Außerdem erhöht sich der Zuschuss an den Eigenbetrieb L-SG beim Produkt *Haushaltsplanung und Finanzmanagement* um 1.300 T€. Der Mehrbedarf entsteht durch die Übernahme der Reinigungsleistungen und durch gestiegene Instandhaltungsaufwendungen. Beim Produkt *Brand- und Katastrophenschutz* verringern sich die Aufwendungen dagegen um 240 T€, da der Eigenanteil an den Personalkosten der Leitstelle aufgrund der Eingliederung des Eigenbetriebs Rettungs-

dienst in die Kreisverwaltung entfällt. Auch beim *Produkt Förderung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und in Tagespflege* verringert sich der Aufwand um 227 T€.

Während die **LWV-Umlage** mit 1.600 T€ Mehraufwand (+ 3,5 %) kalkuliert wird, ist bei der **Krankenhausumlage** ein Rückgang um 100 T€ (- 2,4 %) zu verzeichnen.

Die **Transferaufwendungen** reduzieren sich um rd. 14.580 T€ (-6,8 %) gegenüber dem Vorjahr. Die Teilbereiche entwickeln sich dabei ambivalent: während sich die Aufwendungen im Produktbereich *Soziale Leistungen* um rd. 1.692 T€ (+ 1,1 %) erhöhen, reduzieren sie sich im Teilhaushalt *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* um rd. 16.274,7 T€ (- 27,1 %). Bei folgenden Hilfearten wird mit Einsparungen gegenüber dem Vorjahr gerechnet:

- *Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz* (- 9.351 T€)
 - o HLU gem. § 2 AsylbLG: - 2.115 T€
 - o Krankenhilfe gem. § 2 AsylbLG: - 1.252 T€
 - o Zusatzleistungen gem. § 3 AsylbLG: - 4.430 T€
 - o Krankenhilfe gem. § 3 AsylbLG: - 1.594 T€
 - o Arbeitsgelegenheiten gem. § 3 AsylbLG: + 40 T€
- *Förderung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und in Tagespflege* (- 1.350 T€): -600 T€ bei der Förderung von Kindern in Tagespflege, - 670 T€ bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, - 80 T€ beim Essensgeld für Kinder in Tageseinrichtungen
- *Hilfe zur Erziehung* (- 10.889 T€): die größte Einsparung ist mit 12.000 T€ bei der Heimerziehung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UmA) nach § 34 SGB VIII zu verzeichnen
- *Hilfe für junge Volljährige* (- 2.835 T€): die größte Einsparung ist mit 2.100 T€ ebenfalls bei der Heimerziehung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UmA) zu verzeichnen
- *Eingliederungshilfe* (- 80 T€): Einsparung von 200 T€ bei der teilstationären und stationären Hilfe, aber Mehraufwand von 120 T€ bei der ambulanten Hilfe
- *Andere Aufgaben der Jugendhilfe* (- 1.281 T€): v. a. Rückgang um 2.050 T€ bei den vorläufigen Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UmA) nach § 42a SGB VIII

Mehraufwendungen ergeben sich hingegen im Wesentlichen bei folgenden Hilfearten im Teilhaushalt Soziales und Jugend:

- *Hilfe zur Pflege* (+ 203 T€): Mehraufwand außerhalb von Einrichtungen (+ 408 T€) aufgrund von gestiegenen Fallzahlen (+ 457 Fälle gegenüber Vorjahr) und gestiegenen Kosten (+ 436 € mtl. pro Fall)
- *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen* (+ 230,7 T€): Mehrbedarf sowohl außerhalb (+ 205,7 T€) als auch innerhalb (+ 25 T€) von Einrichtungen
- *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* (+ 298 T€): Mehrbedarf v. a. aufgrund einer Fallzunahme außerhalb von Einrichtungen (von 2.130 auf 2.209)
- *Leistungen nach SGB II* (+ 9.950 T€): Der Mehrbedarf entsteht durch die erhöhte Zuwanderung bleiberechtigter Flüchtlinge sowie der Anpassung des Bedarfs aufgrund der geplanten Einstellung von Mitarbeitern im Bereich des BuT
- *Unterhaltsvorschussleistungen* (+ 263 T€): Mehrbedarf für die Unterhaltsvorschussleistungen (+ 92 T€) sowie für die Weiterleitung von 2/3 der zahlungswirksamen Erträge aus den übergeleiteten Unterhaltsansprüchen an das Land (+ 171 T€)
- *Prävention, Förder-, Unterstützungs- und erzieherische Beratungsleistungen* (+ 160,1 T€): Mehraufwand v. a. bei den Leistungen für präventive Maßnahmen (+ 120,5 T€) sowie bei den Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen nach § 19 SGB VIII (+ 125 T€)

Ferner erhöhen sich auch die Transferaufwendungen bei der *Hilfe zum Lebensunterhalt* um 38 T€, bei den *Hilfen zur Gesundheit* um 30 T€ und bei der *Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten* um 30 T€. Bei den *Sonstigen Hilfen und Sozialleistungen* bleibt der Ansatz unverändert.

Der **mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis einschließlich 2020** wurden bei den ordentlichen Aufwendungen folgende Annahmen zugrunde gelegt:

Die **Personalaufwendungen** wurden über den gesamten Finanzplanungszeitraum mit einem Anstieg von durchschnittlich + 2 % p. a. fortgeschrieben. Es handelt sich um einen durchschnittlichen Erfahrungswert für personalwirtschaftliche Maßnahmen (Beförderungen, Höhergruppierungen etc.). Unbeeinflussbare Tarif- und Besoldungserhöhungen sind hierin nicht explizit enthalten. Die **Versorgungsaufwendungen** wurden in der Summe in etwa konstant fortgeschrieben. Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen unterliegen erfahrungsgemäß schwer vorhersehbaren Schwankungen.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** erhöhen sich um durchschnittlich 3,0 % p.a. im Finanzplanungszeitraum. Bei den meisten Haushaltspositionen erfolgte in der Erwartung einer inflationsbedingten Kostensteigerung eine Fortschreibung mit + 1 % p.a. Wesentliche Abweichungen von dieser Vorgehensweise gibt es bei folgenden Produkten:

- *IT-Management*: Erhöhung um durchschnittlich + 7,9 % p.a. (+ 112,5 T€ in 2018 und jeweils + 115 T€ in 2019 und 2020) – Erwartung überdurchschnittlich steigender Ausgaben für die IT-Ausstattung der Kreisverwaltung
- *Leistungen nach dem AsylbLG*: Erhöhung um durchschnittlich + 2,3 % p.a. (+ 233 T€ in 2018, jeweils rd. + 675 T€ in 2019 und 2020) – weiterhin dynamische Entwicklung bei den Aufwendungen für die Unterbringung der Flüchtlinge aufgrund von steigenden Mieten
- *Verwaltung der Kreisstraßen*: Erhöhung um durchschnittlich + 3,0 % p.a. (+ 50 T€ p.a. über den gesamten Finanzplanungszeitraum) – weiterhin dynamische Entwicklung aufgrund von Instandhaltungstau
- *Öffentlicher Personennahverkehr*: Erhöhung um jährlich 500 T€ – Umsetzung des neuen Nahverkehrsplans

Die **Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse** erhöhen sich um durchschnittlich 0,5 % p.a. im Finanzplanungszeitraum. Der Zuschuss im Produktbereich *Schulträgeraufgaben* erhöht sich um 200 T€ p.a. Dies ist auf den Zuschuss an den Eigenbetrieb L-SG zurückzuführen. Im Produkt *Leistungen nach SGB II* erhöht sich der Aufwand um durchschnittlich rd. 160 T€ p.a. Es handelt sich um den kommunalen Finanzierungsanteil von 15,2% an den Verwaltungskosten. Die Prognose resultiert aus der Entwicklung der Vorjahre. Bei allen übrigen Haushaltspositionen wird mehr oder weniger relative Konstanz in der Entwicklung der Aufwendungen unterstellt.

Die **LWV-Umlage** und die **Krankenhausumlage** wurden mit einer durchschnittlichen Steigerung von + 2,5 % p. a. über den Finanzplanungszeitraum fortgeschrieben. Bei den **sonstigen Umlageverpflichtungen** (ohne LWV- und Krankenhausumlage) wurde weitgehend Konstanz der Aufwendungen mit leicht ansteigender Tendenz angenommen.

Bei den **Transferaufwendungen** wird im Finanzplanungszeitraum mit einem durchschnittlichen Anstieg von + 2,95 % p.a. gerechnet. Im Produktbereich *Soziale Leistungen* beträgt der durchschnittliche Anstieg rd. 3,7 % p.a. Neben erheblichen Mehraufwendungen bei den *Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz* (durchschnittlich + 10,4 % p.a.) werden weitere Erhöhungen bei den *Leistungen nach dem SGB II* (+ 3,0 % p.a.), bei der *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* (+ 3,1 % p.a.), bei der *Hilfe zur Pflege* (+ 3,6 % p.a.) und bei der *Eingliederungshilfe für behinderte Menschen*

(+ 5,2 % p.a.) erwartet. Bei der *Hilfe zum Lebensunterhalt* (+ 1,1 % p.a.) wird mit eher moderaten Aufwandssteigerungen gerechnet.

Im Produktbereich *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* beträgt der durchschnittliche Anstieg nur rd. 0,2 % p.a. Mehraufwendungen werden bei der *Förderung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und in Tagespflege* (durchschnittlich + 2,3 % p.a.) und bei der *Hilfe für junge Volljährige* (+ 5,5 % p.a.) erwartet. Mit Einsparungen wird in der *Eingliederungshilfe* (- 1,6 % p.a.) kalkuliert. Bei den übrigen Produkten des Jugendamtes wird mit relativ konstanten Aufwendungen gerechnet.

Die **Abschreibungen** werden auf relativ konstantem Niveau mit leicht ansteigender Tendenz fortgeschrieben. Für die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** wird ebenfalls eine nahezu gleichbleibende Entwicklung im Finanzplanungszeitraum angenommen.

4.5 FINANZERGEBNIS

Das **Finanzergebnis** verbessert sich um rd. 1.170 T€ gegenüber dem Vorjahr. Die **Finanzerträge** reduzieren sich um rd. 609 T€ (- 53,6 %), die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** verringern sich um rd. 1.780 T€ (- 21,1 %).

Beim Produkt *Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft* reduzieren sich die Zinsaufwendungen um rd. 1.750 T€. Die Zinsen für Investitionskredite gehen um 79 T€ (- 12,3 %) zurück. Bei den Zinsen für Kassenkredite ist ein Rückgang um 1.700 T€ (- 27,9 %) zu verzeichnen. Die Zinsaufwendungen i. R. des kommunalen Schutzschirms verringern sich um 48 T€ (- 7,7 %). Die im Produktbereich *Schulträgeraufgaben* veranschlagte Zinsdienstumlage für die Konjunkturprogramme reduziert sich um 43 T€. Auf der Ertragsseite verringern sich die Bankzinsen aus Derivatgeschäften um 620 T€.

In der **mittelfristigen Finanzplanung** wird mit einer durchschnittlichen Verbesserung des Finanzergebnisses um rd. 9,1 % p.a. kalkuliert (2018: + 1.010 T€, 2019: + 350 T€, 2020: + 300 T€). Die Finanzerträge wurden in etwa konstant fortgeschrieben. Bei den Finanzaufwendungen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar: während die Zinsdienstumlage für die Konjunkturprogramme leicht fallend ist, ist bei den Investitionskreditzinsen mit einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg von rd. 50 T€ über den Finanzplanungszeitraum zu rechnen. Bei den Zinsen für Kassenkredite wird aufgrund der erwarteten Überschüsse mit einem leichten Rückgang gerechnet. Für die Finanzplanung wurde ein durchschnittlicher Zinssatz für Kassenkredite von rd. 2,3 % p. a. berücksichtigt. Damit wird dem anhaltend niedrigen Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt Rechnung getragen.

4.6 AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS

Das Außerordentliche Ergebnis verschlechtert sich um rd. 4.989 T€ gegenüber 2016. Die **außerordentlichen Erträge** verringern sich um rd. 5.118 T€ (- 83,8 %), die **außerordentlichen Aufwendungen** reduzieren sich um rd. 129 T€ (- 6,3 %). Der erhebliche Rückgang der außerordentlichen Erträge basiert auf einem einmaligen Sondereffekt im Vorjahr, der nun wegfällt: 2016 erfolgte eine pauschale Erstattung des Landes Hessen i. H. v. 5.040 T€ für Ansprüche aus der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Finanzierung der Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die *periodenfremden Aufwendungen* erhöhen sich um rd. 428 T€ (+ 29,1 %). In der **mittelfristigen Finanzplanung** wird das außerordentliche Ergebnis im Jahr 2018 mit einem Defizit von 900 T€ kalkuliert und so für die Jahre 2019 und 2020 fortgeschrieben.

4.7 FINANZHAUSHALT

Nach der Eliminierung der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge ergibt sich für das HH-Jahr 2017 ein **Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit** von rd. 11.772 T€. Dieser erhöht sich 2018 auf 16.308 T€, um dann 2019 (13.555 T€) und 2020 (12.935 T€) wieder abzusinken.

Der **Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit** verringert sich um rd. 3.318 T€ gegenüber 2016 auf 6.167 T€. Die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** erhöhen sich um 9.456 T€, die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** erhöhen sich ebenfalls um 6.138 T€. Die *Investitionszuweisungen vom Bund* (GVFG-Mittel) erhöhen sich um 83,9 T€ auf 383,9 T€. Die *Investitionszuweisungen von Gemeinden* erhöhen sich um 5.160 T€ auf 5.980 T€. Hiervon entfallen 2.080 T€ auf den 50%igen Gemeindeanteil für die 2. Stufe des S-Bahn-Ausbaus im ÖPNV-Bereich und 3.900 T€ auf den investiven Teil der Schlüsselzuweisung (ehemals Schulbaupauschale).

Die *Auszahlungen für Baumaßnahmen* bei den Kreisstraßen erhöhen sich um 1.310 T€ auf 3.630 T€ (+ 56,5 %). Die *Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen* verringern sich um 25 T€ auf 150 T€ (- 14,3 %). Die *Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen* erhöhen sich um 4.853 T€ auf 12.940 T€ (+ 60,0 %). Hierin sind der Zuschuss aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) des Landes Hessen an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft i. H. v. 600 T€ (Vorjahr: 5.800 T€) sowie der investive Zuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft i. H. v. 3.900 T€ enthalten. Der Ansatz für aktivierte Investitionszuweisungen im ÖPNV-Bereich erhöht sich um rd. 899,7 T€.

In der **mittelfristigen Finanzplanung** verringern sich die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2018 auf 5.668 T€. Im Jahr 2019 betragen sie 4.199 T€, 2020 dann nur noch 4.000 T€. Die GVFG-Mittel wurden für die Jahre 2018 bis 2020 jeweils mit 500 T€ fortgeschrieben. Die Investitionszuweisungen von Gemeinden wurden für 2018 mit 667,5 T€ und für 2019 mit 199 T€ geplant. Da die Allgemeine Investitionspauschale sowie die Schulbaupauschale als besondere Finanzzuweisungen des Landes im Zuge der KFA-Neuordnung ab 2016 wegfallen, die investive Verwendung von Teilen der Schlüsselzuweisungen durch eine entsprechende untergesetzliche Regelung jedoch ermöglicht werden soll, wurden die Investitionszuweisungen vom Land für das Jahr 2018 mit 4.500 T€, 2019 und 2020 mit jeweils 3.500 T€ veranschlagt.

Das **Investitionsprogramm** sieht für 2018 Investitionen i. H. v. insgesamt 10.325 T€ (inkl. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen) vor. 2019 verringert sich der Wert auf 7.906 T€ und 2020 auf 6.828 T€. Hierin ist 2018 ein Investitionszuschuss an den Eigenbetrieb L-SG i. H. v. 4.500 T€ (1.000 T€ aus dem Kommunalen Investitionsprogramm und 3.500 T€ aus der Schlüsselzuweisung, ehemals Schulbaupauschale) enthalten. In den Jahren 2019 und 2020 beträgt der Zuschuss aus der ehemaligen Schulbaupauschale jeweils 3.500 T€.

Aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit i. H. v. von 5.793 T€ wird 2017 ein **Zahlungsmittelfehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit** i. H. v. 285 T€. Nach einem erneuten Überschuss i. H. v. 951 T€ in 2018 wird 2019 und 2020 mit einem Fehlbetrag i. H. v. 305 T€ bzw. 1.684 T€ kalkuliert. Das heißt, dass die Tilgungsleistungen 2017 und ab 2019 die investiven Kreditaufnahmen übersteigen und somit keine Netto-Neuverschuldung im investiven Bereich entsteht. Die „vermeintliche“ Netto-Neuverschuldung in den Jahren 2016 und 2018 resultiert aus der Kreditaufnahme i. R. des Kommunalen Investitionsprogramms (KIP) des Landes Hessen. Der **Kassenkreditbestand** verringert sich bis Ende 2017 auf voraussichtlich 216,5 Mio. €. 2018 wird mit einer weiteren Reduzierung auf 204 Mio. € kalkuliert, 2019 auf 194 Mio. € und 2020 auf 185,5 Mio. €. Damit sieht die mittelfristige Finanzplanung des Kreises weiterhin einen Abbau der Schulden bei den Kassenkrediten vor.

5. FAZIT

Die finanzielle Lage des Kreises Bergstraße stellt sich besser dar, als dies in den Vorjahren der Fall war. Im Rechnungsergebnis des Jahres 2015 konnte erstmals seit Einführung der Doppik im Jahr 2008 ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden. Auch für das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres 2016 wird ein Überschuss im Jahresergebnis prognostiziert. Dies trifft ebenso auf den Haushaltsplan für das Jahr 2017 sowie die Folgejahre der Finanzplanung bis 2020 zu. Damit ist es sehr wahrscheinlich, dass es dem Kreis Bergstraße bereits deutlich vor dem letzten Jahr des vereinbarten Konsolidierungspfades (2020) gelingt, den Ergebnishaushalt in drei aufeinanderfolgenden Jahren auszugleichen. Dies hätte zur Folge, dass der Kommunale Schutzschirm vorzeitig verlassen werden könnte (vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 SchuSG). Da auch der Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt durchweg positive Werte ausweist und diese konstant über den zu zahlenden Tilgungsleistungen liegen, erfolgt über den gesamten Finanzplanungszeitraum eine Verringerung des Kassenkreditbestandes und somit ein konsequenter Abbau der Altverschuldung. Auch im Bereich der Investitionskredite gelingt dies (mit Ausnahme des Jahres 2018, da hier noch 1 Mio. € aus dem kommunalen Investitionsprogramm veranschlagt sind) durchgehend.

Die Ursachen für diese positive Entwicklung sind vielschichtig. Die konjunkturelle Entwicklung weist nach wie vor ein erfreulich konstantes Wachstum aus, wovon der Landkreis indirekt über den kommunalen Finanzausgleich als wichtigster Einnahmequelle profitiert. Des Weiteren wirkt sich das historische Zinstief am Geld- und Kapitalmarkt in nicht unerheblichem Maß positiv auf die Zinsaufwendungen des Kreises aus.

Bund und Land haben die Kommunen zudem in den letzten Jahren gezielt entlastet. Als Beispiel seien hier die Komplettübernahme der Netto-Aufwendungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund, die Erhöhung der Landesquoten bei der KdU-Bundesbeteiligung im SGB II, die Erhöhung des kommunalen Umsatzsteueranteils und die Anhebung der LAG-Pauschale durch das Land genannt. Zudem wurde ein Kommunales Investitionsprogramm durch das Land Hessen aufgelegt, welches das Investitionsprogramm des Bundes aufstockt. Perspektivisch werden die Kommunen ab 2018 um 5 Mrd. € jährlich durch den Bund entlastet. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft erhöht sich in diesem Zusammenhang um 1,6 Mrd. €, wovon die hessischen Landkreise unmittelbar mit ca. 114 Mio. € profitieren. Von der Erhöhung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer um 2,4 Mrd. € profitieren die Landkreise nur indirekt. In welcher Form und Höhe die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 1 Mrd. € den Landkreisen zugute kommt, ist noch nicht absehbar. Zudem hat der Bund zugesagt, die Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen bei den Kosten der Unterkunft von 2016 bis 2018 auf 100 % zu erhöhen.

Neben diesen externen Einflussfaktoren haben aber auch die seit vielen Jahren durchgeführten und im jährlich fortgeschriebenen und weiterentwickelten Haushaltskonsolidierungskonzept dokumentierten Konsolidierungsmaßnahmen des Kreises zur positiven Entwicklung des Kreishaushalts beigetragen. Es handelt sich dabei sowohl um Maßnahmen zur strategischen Neuausrichtung mit langfristigen Wirkungen, die sich zum Teil nicht sofort monetär im Haushalt niederschlagen (u. a. Umstrukturierung der Jugendhilfe, Einrichtung eines zentralen Forderungsmanagements im Sozialbereich, Evaluation des Sozialhaushalts, Aufbau eines flächendeckenden Vertragsmanagements, Evaluation des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft, Einführung eines Dokumentenmanagementsystems, strategische Partnerschaft des Kreiskrankenhauses mit dem Uni-Klinikum Heidelberg) als auch um Maßnahmen, die den Haushalt kurz- bis mittelfristig unmittelbar monetär entlastet haben (u. a. Einrichtung einer zentralen Rückstandsdatei im Zulassungswesen, aktives Schuldenmanagement, Vermögensveräußerungen, neue Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule, Abbau von freiwilligen Leistungen, Strukturreform des Wasserverbandes Hessisches Ried, Satzung zur Förderung der Kindertagespflege mit Erhebung von Kostenbeiträgen).

Um eine ganzheitliche Betrachtungsweise zu gewährleisten, sind – auch vor dem Hintergrund sog. Prognosestörungen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms des Landes – die Risiken, die sich für den Kreishaushalt ergeben, zu identifizieren und zu dokumentieren. Manche Gesetzesänderungen oder neue Aufgaben mögen zwar auf den ersten Blick nur marginale Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kreises haben, können aber in der Summe bzw. in ihren Folgekosten, die sie verursachen, erhebliche Auswirkungen haben. Zudem gibt es Risiken, die sich unübersehbar und nachhaltig auf die kommunalen Finanzen auswirken, wie es derzeit im Zuge der Flüchtlingskrise der Fall ist. Die finanziellen Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern sind aufgrund des beispiellosen Zustroms von Flüchtlingen exorbitant. Zudem sind die Folgekosten, die sich im Zusammenhang mit der Integration der Flüchtlinge mit Bleibeperspektive ergeben, noch gar nicht in vollem Ausmaß absehbar.

Perspektivisch ist der Aufbau eines Risikomanagements als zentrales Controllinginstrument für die Kreisverwaltung und die Eigenbetriebe des Kreises anzustreben. Identifikation und Dokumentation sollten dabei in einen Prozess integriert werden, der auch die Kategorisierung der Risiken nach bestimmten Kriterien, die Analyse hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkungen, eine Bewertung der Risiken sowie Maßnahmen zur Bewältigung bzw. Beherrschung umfasst.

Zusammenfassend ist abschließend festzustellen, dass sich der Landkreis Bergstraße auf einem guten Weg befindet, dauerhaft jahresbezogen einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Dabei sollte der Versuchung widerstanden werden, etwaige Überschüsse für konsumtive Ausgaben zu verwenden. Stattdessen sollte die oberste Priorität darin bestehen, Altschulden zu tilgen. Das schließt jedoch nicht aus, dass Investitionen zur Substanzerhaltung getätigt werden. Diese sollten die Tilgung jedoch nicht übersteigen, um eine Netto-Neuverschuldung zu vermeiden und so die Generationengerechtigkeit zu gewährleisten.

Anlage 1a: Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2017 bis 2020
Ergebnishaushalt - Beträge in T€ (Stand: 30.11.2016)

Pos.	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	35	34	40	40	40
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.960	10.154	10.390	10.590	10.740
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	36.936	23.802	23.900	24.000	24.100
4	Erträge aus Kreisumlage	117.400	120.800	124.400	128.100	132.000
5	Erträge aus Schulumlage	68.800	65.600	71.000	70.500	72.000
6	Erträge aus Transferleistungen	75.921	92.901	93.590	94.500	95.500
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	64.477	57.163	57.973	58.340	59.640
8	Erträge aus Schlüsselzuweisungen	54.800	58.900	63.750	65.650	67.600
9	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.916	7.731	3.175	3.125	3.075
10	Sonstige ordentliche Erträge	184	172	175	175	175
11	Ordentliche Erträge	431.429	437.257	448.393	455.020	464.870
12	Personalaufwendungen	36.637	41.635	42.455	43.275	44.155
13	Versorgungsaufwendungen	4.680	4.889	4.950	4.950	4.900
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	39.262	42.385	43.315	44.680	46.165
15	Abschreibungen	4.813	5.894	5.930	5.980	6.030
16	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	69.524	73.306	73.590	73.935	74.330
17	Krankenhausumlage	4.200	4.100	4.200	4.300	4.400
18	LWV-Umlage	45.800	47.400	49.000	50.000	51.000
19	Steueraufwendungen / Umlageverpflichtungen	897	929	950	980	1.000
20	Transferaufwendungen	214.425	199.845	205.660	211.710	217.560
21	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8	8	10	10	10
22	Ordentliche Aufwendungen	420.245	420.391	430.060	439.820	449.550
23	Verwaltungsergebnis	11.183	16.866	18.333	15.200	15.320
24	Finanzerträge	1.137	528	650	650	650
25	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.418	6.638	5.750	5.400	5.100
26	Finanzergebnis	-7.280	-6.110	-5.100	-4.750	-4.450
27	Ordentliches Ergebnis	3.903	10.756	13.233	10.450	10.870
28	Außerordentliche Erträge	6.106	989	1.000	1.000	1.000
29	Außerordentliche Aufwendungen	2.055	1.926	1.900	1.900	1.900
30	Außerordentliches Ergebnis	4.052	-937	-900	-900	-900
31	Jahresergebnis	7.955	9.819	12.333	9.550	9.970

Kommunaler Schutzschirm

Vorgabe für Ordentliches Ergebnis
 Abweichung

-14.244
 18.147

-12.678
 23.434

-6.217
 19.450

-2.416
 12.866

1.941
 8.929

Anlage 1b: Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2017 bis 2020
Finanzhaushalt - Beträge in T€

Pos.	Bezeichnung	2016	2017	2018	2019	2020
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	35	34	40	40	40
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.960	10.154	10.390	10.590	10.740
3	Kostenzusatzleistungen und -erstattungen	36.936	23.802	23.900	24.000	24.100
4	Steuern- und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	186.200	186.400	195.400	198.600	204.000
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	80.961	93.690	93.590	94.500	95.500
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	119.277	116.063	121.723	123.990	127.240
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.137	528	650	650	650
8	Sonstige ordentliche Einz. u. sonst. außerordentl. Einzahlungen	1.150	272	1.175	1.175	1.175
9	Summe Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	433.656	430.943	446.868	453.545	463.445
10	Personalauszahlungen	36.487	41.485	42.405	43.225	44.105
11	Versorgungsauszahlungen	3.640	3.750	3.780	3.850	3.950
12	Auszahlungen aus Sach- und Dienstleistungen	39.262	42.385	43.315	44.680	46.165
13	Auszahlungen für Transferleistungen	215.184	201.734	206.260	212.310	218.160
14	Ausz. für Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke sowie bes. Finanzauszahlungen	69.524	73.306	73.590	73.935	74.330
15	Ausz. für Steuern einschl. Auszahlungen aus ges. Umlageverpflichtungen	50.897	52.429	54.150	55.280	56.400
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	8.418	4.038	5.750	5.400	5.100
17	Sonst. ordentliche Ausz. u. sonst. außerordentl. Ausz. (ohne Inv.tätigkeit)	746	44	1.310	1.310	2.300
18	Summe Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	424.158	419.171	430.560	439.990	450.510
19	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit	9.499	11.772	16.308	13.555	12.935
20	Einzahlungen aus Investitionszuw. und - zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.120	10.576	5.668	4.199	4.000
21	Einzahlungen aus Abgängen v. Vermögensgegenst des Sachanlageverm. und imm. AV	0	0	0	0	0
22	Einzahlungen aus Abgängen v. Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	42	42	42	42	42
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 20 bis 22)	1.162	10.618	5.710	4.241	4.042
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	65	65	65	65	65
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.320	3.630	3.650	3.460	2.860
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlageverm. u. imm. AV	8.087	12.940	6.420	4.191	3.713
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	175	150	190	190	190
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 24 bis 27)	10.647	16.785	10.325	7.906	6.828
29	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit (Pos 23 ./ 28)	-9.485	-6.167	-4.616	-3.665	-2.786
30	Einz. aus der Aufn. von Kred. und innere Darl. f. Invest. und Begeb. v. Anleihen	9.485	6.167	4.616	3.665	2.786
	davon Kreditaufnahmen f. Umschuldungen	0	0	0	0	0
31	Ausz. aus der Aufn. von Kred. und innere Darl. f. Invest. und Begeb. v. Anleihen	-3.692	-6.452	-3.665	-3.970	-4.470
	davon Tilgungen für Umschuldungen	0	0	0	0	0
32	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 30 ./ 31)	5.793	-285	951	-305	-1.684
33	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	204.000	204.600	197.500	200.000	201.500
34	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000
35	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Kassenkreditaufnahme)	-6.000	-5.400	-12.500	-10.000	-8.500
36	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag des Haushaltsjahres (Pos. 19, 29, 32, 35)	-193	-79	144	-415	-35
37	Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	738	545	465	609	195
38	Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Pos. 36 + 37)	545	465	609	195	160
	Voraussichtl. Kassenkreditbestand am Ende des Haushaltsjahres *	221.900	216.500	204.000	194.000	185.500

Anlage 2: Freiwillige Leistungen des Kreises Bergstraße

Produkt	PB	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Veränderung
1010	01	Agenda 21, Sachkosten	14.512 €	15.000 €	15.000 €	0 €
1010	01	Sonst. Aufwand d. obersten Kreisorgane (Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation)	2.486 €	14.000 €	15.400 €	1.400 €
1010	01	Hessischer Landkreistag, Beitrag **	128.623 €	120.000 €	135.000 €	15.000 €
1020	01	Förderung der Fraktionsarbeit	90.000 €	117.325 €	117.200 €	-125 €
1020	01	Fraktionsgeschäftsstellen in der RV Südhessen, Zuschuss	6.057 €	6.600 €	6.700 €	100 €
1020	01	Freiherr-v.-Stein-Institut, Zuschuss / Hess. Städte- u. Gemeindebund	205 €	0 €	0 €	0 €
1020	01	Sachkosten Kreistag (Bewirtung, Repräsentation, Fortbildung)	7.272 €	6.500 €	6.500 €	0 €
1030	01	Ehrengeschenke, Ehrenpreise, Ehrenreise	7.822 €	10.000 €	7.000 €	-3.000 €
1030	01	Heimatsforschung und Heimatpflege (Zuschuss Geschichtsblätter)	3.500 €	3.500 €	3.500 €	0 €
1030	01	Diverse Vereinsmitgliedschaften, Beiträge *	477 €	477 €	477 €	0 €
1030	01	Partnerschaften Berlin/Kreuzberg, Naumburg/Saale, Schweidnitz, Kaunas/LIT	14.836 €	10.000 €	10.000 €	0 €
1030	01	Verein "Kultursommer Südhessen", Beitrag	4.039 €	4.120 €	4.120 €	0 €
1030	01	Sportregion Rhein-Neckar-Dreieck, Mitgliedsbeitrag	1.014 €	1.500 €	1.500 €	0 €
1030	01	Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar e.V., Beitrag	365 €	310 €	310 €	0 €
1040	01	Bundesverband Deutscher Pressesprecher, Mitgliedsbeitrag	0 €	150 €	150 €	0 €
1110	01	Institut für Rechnungsprüfer e.V., Köln, Mitgliedsbeitrag	50 €	50 €	50 €	0 €
1140	01	Personalrat, Zuwendung (Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen)	8.000 €	8.000 €	8.000 €	0 €
1210	01	Vereine, Zuschüsse	81.149 €	101.300 €	100.000 €	-1.300 €
1210	01	Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit (Ehrenamtskarte, Ehrenplakette)	2.220 €	2.500 €	2.500 €	0 €
1331	02	Aktion für ein weltoffenes Deutschland e.V., Beitrag (Initiative Gesicht zeigen)	0 €	500 €	0 €	-500 €
1331	02	Öffentlichkeitsarbeit Ausländerbeauftragte	3.652 €	4.000 €	4.000 €	0 €
1361	02	Förderverein Notfallseelsorge Bergstraße e.V., Beitrag	0 €	100 €	100 €	0 €
1361	02	Kreisfeuerwehrverband, Zuschuss, Feuerwehrleistungswettkampf, Prämie	11.395 €	11.570 €	11.570 €	0 €
		Teilhaushalt 01 Zentrale Verwaltung	387.674 €	437.502 €	449.077 €	11.575 €
2100	04	Qualitätsnetz Weiterbildung Starkenburg, Mitgliedschaft	0 €	60 €	0 €	-60 €
2100	04	Weiterleitung des Landeszuschusses an die städtischen Volkshochschulen	69.852 €	69.800 €	69.800 €	0 €
		Teilhaushalt 02 Schule und Kultur	69.852 €	69.860 €	69.800 €	-60 €
3101	05	Verein "Frauenhaus Bergstraße", Zuschuss	121.360 €	121.360 €	121.360 €	0 €
3101	05	Zuschuss für Eheberatung (Caritas)	10.000 €	10.000 €	10.000 €	0 €
3101	05	Zuschuss für Schuldnerberatung (Arbeiterwohlfahrt / Caritas / Diakonie)	109.954 €	111.000 €	111.000 €	0 €
3101	05	Zuschuss für Fachambulanz für Suchtkranke (Caritas)	41.648 €	39.214 €	39.214 €	0 €
3101	05	VdK-Kreisverband Bergstraße, Zuschuss	1.637 €	1.637 €	1.637 €	0 €
3101	05	Caritas-Betreuungsverein im Kreis Bergstraße, Zuschuss	18.464 €	8.323 €	8.323 €	0 €
3101	05	Jugend- u. Drogenberatungsstelle Prisma Lampertheim, Zuschuss AWO	65.070 €	62.497 €	62.497 €	0 €
3101	05	Jugend- u. Drogenberatungsst. Prisma Lamperth., Zusch. AWO f. Suchtprävent.	19.810 €	19.130 €	19.130 €	0 €
3101	05	Betreuungsverein Bergstraße e.V. im Diakonischen Werk, Zuschuss	9.884 €	6.242 €	6.242 €	0 €
3151	06	Fachstelle Jugendberufshilfe, Zuschuss	250.500 €	280.000 €	300.000 €	20.000 €
3170	06	Verein "Lernmobil e.V." Viernheim, Zuschuss	81.000 €	81.000 €	0 €	-81.000 €
3210	06	Beratungsstelle "Pro Familia", Zuschuss	66.000 €	75.000 €	63.600 €	-11.400 €
3220	05	Trägerverein der Altenpflegeschule, Zuschuss	37.400 €	80.400 €	84.200 €	3.800 €
3220	05	Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsmaßnahmen in der Seniorenberatung: Fachstelle Leben im Alter, Pflegestützpunkt	4.153 €	8.100 €	5.440 €	-2.660 €
3220	05	Seniorenberatung, Gerontopsychiat. Beratungsstelle	156.691 €	175.600 €	210.800 €	35.200 €
		Teilhaushalt 03 Soziales und Jugend	993.570 €	1.079.503 €	1.043.443 €	-36.060 €
4040	08	Sportkreis Bergstraße e.V., Zuschuss	5.000 €	5.000 €	5.000 €	0 €
4040	08	Turn- u. Sportvereine, Zuschüsse f. vereinseigene Sportanlagen u. Turnhallen	97.107 €	100.000 €	100.000 €	0 €
		Teilhaushalt 04 Gesundheit und Sport	102.107 €	105.000 €	105.000 €	0 €
5020	09	Sonstige Aufwendungen für Repräsentation ****	316 €	0 €	0 €	0 €
5070	10	Auerbacher Synagogenverein, Beitrag	154 €	155 €	155 €	0 €
5070	10	Arbeitskreis Zwingenberger Synagoge e.V., Beitrag	62 €	65 €	65 €	0 €
5100	12	Aufwendungen für die Bestellung von SPNV-Mehrleistungen ***	1.394.392 €	0 €	0 €	0 €
5111	13	Naturschutzzentrum Bergstraße, Zuschuss **	50.000 €	50.000 €	50.000 €	0 €
5130	13	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Beitrag	52 €	60 €	60 €	0 €
5130	13	Kreisimkerverein Bergstraße, Zuschuss zur Förderung der Bienenzucht	410 €	410 €	410 €	0 €
5130	13	Mitgliedsabonnements DLG e.V. und Natur in NRW	119 €	60 €	60 €	0 €
5141	14	Wasserverband Hessisches Ried, Beitrag **	29.866 €	30.000 €	33.000 €	3.000 €
5170	15	UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald, Beitrag **	143.809 €	151.000 €	160.000 €	9.000 €
5170	15	Zuschuss an die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH für das SEBZ	82.500 €	82.500 €	82.500 €	0 €
5170	15	Standortmarketinggesellschaft Frankfurt Rhein-Main GmbH, Zuschuss	40.000 €	40.000 €	40.000 €	0 €
		Teilhaushalt 05 Gestaltung der Umwelt	1.741.679 €	354.250 €	366.250 €	12.000 €
		SUMME	3.294.882 €	2.046.115 €	2.033.570 €	-12.545 €

*) Mitgliedbeiträge an die Europa Union, den Odenwaldklub, den Förderverein Fritz-Bauer-Institut e.V., den Verein Bürger und Polizei e.V. sowie den Verein Kurpfalz e.V.

**) Diese Leistungen waren im Haushalt 2015 noch dem Produkt 6030 zugeordnet.

***) Diese Leistung wurde im Zuge der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab 2016 nicht mehr als freiwillige Leistung definiert und wird daher ab 2016 komplett als Pflichtleistung dargestellt.

****) Diese Leistung wird ab 2016 nach Rücksprache mit der Fachabteilung nicht mehr als freiwillige Leistung definiert (Darstellung der Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum gem. den Publizitätsvorschriften - Informationsmaterial, -veranstaltungen)